

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 96. Sitzung vom 26. März 2024 von 10:00 bis 12:15 Uhr (Art. 1313-1319)

---

Vorsitz: Dr. Mirjam Kosch, Aarau

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Redaktion: Oliver Müller, Parlamentsdienst

Präsenz Anwesend 131 Mitglieder

Abwesend 9 Mitglieder

Entschuldigt abwesend (9): Daniel Erich Aebi, Birmenstorf; Jürg Baur, Wettingen; Carole Binder-Meury, Magden; Flurin Burkard, Waltenschwil; Therese Dietiker, Aarau; Dr. René Fiechter, Hunzenschwil; Lukas Huber, Berikon; Philippe Ramseier, Waltenschwil; Sybille Sommer-Moor, Vordemwald

Die Protokolle der Grossratssitzungen Nrn. 88 bis 91 der Legislaturperiode 2021/24 wurden an der Büro-Sitzung vom 19. März 2024 genehmigt.

<b>Behandelte Traktanden</b>		<b>Seite</b>
1313	Mitteilungen.....	2886
1314	Christian Keller, SVP, Untersiggenthal, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt .....	2887
1315	Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung .....	2887
1316	Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Markus Schneider, Mitte, Baden, vom 16. Januar 2024 betreffend geplante Zerschlagung der Regionalpolizeien zugunsten einer Einheitspolizei; Beantwortung; Erledigung.....	2887
1317	Kommissionswahlen durch das Büro des Grossen Rats am 19. März 2024 (Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2021/2024); Kenntnisnahme .....	2888
1318	Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze; Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung .....	2888
1319	Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht'; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung .....	2904

## 1313 Mitteilungen

*Vorsitzende:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 96. Ratssitzung der Legislaturperiode 2021/2024.

Auf der Tribüne begrüsse ich herzlich die Klasse S3b der OSA Aarau – Kreisschule Aarau-Buchs. Ich wünsche Ihnen einen interessanten Besuch.

Ich habe einen Rücktritt aus dem Grossen Rat bekannt zu geben und lese Ihnen das Rücktrittsschreiben vor.

*"Aus beruflichen Gründen habe ich mich entschlossen von meinem Amt als Grossrat zurückzutreten. Somit werde ich heute das letzte Mal meinen Platz im Grossen Rat innehalten und mich künftig voll auf den Beruf konzentrieren.*

*Ich bedaure diesen Schritt, da mir die Arbeit im Grossen Rat und der Kommission AVW sehr viel Freude bereitet hat und ich viele interessante Diskussionen mitgestalten durfte.*

*Ich habe mir diese Entscheidung nicht leicht gemacht und mich aber letztlich für die Unternehmung und deren Mitarbeiter entschieden.*

*Ich danke für euer Verständnis, für die tolle Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Fraktion und werde die Arbeit im Grossen Rat sowie euch als Kolleginnen und Kollegen vermissen und in bester Erinnerung halten.*

*Für die kommenden Wahlen wünsche ich allen heute schon viel Erfolg und für die Zukunft alles Gute.*

*Liebe Grüsse*

*Christian Keller, Untersiggenthal"*

Christian Keller gehört dem Grossen Rat seit 2021 an. Er arbeitete in der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) mit. Ich danke Christian Keller herzlich für sein Engagement zugunsten unseres Kantons und wünsche ihm für seine Zukunft alles Gute.

[Applaus]

Sie haben es vielleicht bemerkt. Unser Haus ist heute mit "fremder Fahne" geschmückt. Dies geschieht zu Ehren unserer heutigen Gäste aus dem Kanton Zürich. Wir haben ab 11:30 Uhr Besuch der Geschäftsleitung des Kantonsrats Zürich. Ich bin am Nachmittag mit dem Besuch unterwegs. Die Sitzungsleitung am Nachmittag übernimmt Grossratsvizepräsident 1 Markus Gabriel.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Präsenzerhebung (siehe S. 2885)

### **Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden**

- Teilrevision des Epidemiengesetzes; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 20. März 2024
- Änderung des Heilmittelgesetzes; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 20. März 2024
- Teilrevision des Epidemiengesetzes; Stellungnahme der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern vom 20. März 2024
- Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen vom 20. März 2024
- Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen vom 20. März 2024
- Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern vom 20. März 2024

- 16.451 n Pa. Iv. Egloff. Für Treu und Glauben im Mietrecht. Anfechtung des Anfangsmietzinses nur bei Notlage des Mieters; 17.493 n Pa. Iv. Egloff. Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen; Vernehmlassung zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 20. März 2024
- Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte; Vernehmlassung zuhanden der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 20. März 2024
- Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 ("Sicherere Strassen jetzt!"); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Strassen vom 20. März 2024

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) abgerufen werden.

### **1314 Christian Keller, SVP, Untersiggenthal, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt**

Geschäft 24.91

siehe Mitteilungen

### **1315 Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung**

---

(GR.24.92-1) Interpellation Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 26. März 2024 betreffend aussergewöhnlich stark zunehmende Verkehrsbelastung auf der Rheintalstrasse (K130/J7) im Abschnitt bei Laufenburg; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.24.93-1) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, vom 26. März 2024 betreffend "diverses" Geschlecht an der Aargauer Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.24.94-1) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Rolf Walsler, SP, Aarburg, Roland Kuster, Mitte, Wettingen, vom 26. März 2024 betreffend Anpassung der Bussenkompetenz des Gemeinderates im Strafverfahren nach Baugesetz; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.24.95-1) Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon (Sprecher), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, vom 26. März 2024 betreffend Starkstromleitung Niederwil - Obfelden; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.24.96-1) Antrag auf Direktbeschluss Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 26. März 2024 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zwecks Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes zur Wahrung des Willens des Gesetzgebers; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.24.97-1) Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Hanspeter Hubmann, SP, Schneisingen, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Selena Rhinisperger, SP, Baden, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, vom 26. März 2024 betreffend Umsetzung Istanbul Konvention im Kanton Aargau, speziell in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Prävention; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.24.98-1) Motion der SP-Fraktion und der Fraktion der Grünen (Sprecherin Mia Jenni, Obersiggenthal) vom 26. März 2024 betreffend Stellungnahme und Positionierung der Aargauer Kantonsregierung für eine umweltfreundliche SNB – Forderungen der SNB-Klimaaktionäre unterstützen; Einreichung und schriftliche Begründung

### **1316 Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Markus Schneider, Mitte, Baden, vom 16. Januar 2024 betreffend geplante Zerschlagung der Regionalpolizeien zugunsten einer Einheitspolizei; Beantwortung; Erledigung**

#### [Geschäft 24.32](#)

Mit Datum vom 21. Februar 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Namens der Interpellantin und der Interpellanten hat sich Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort nicht befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

**1317 Kommissionswahlen durch das Büro des Grossen Rats am 19. März 2024 (Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2021/2024); Kenntnisnahme**

[Geschäft 24.72](#)

*Vorsitzende:* Das Büro des Grossen Rats hat mit Beschluss vom 19. März 2024 folgende Kommissionswahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

Wahl von Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, als Mitglied (anstelle von Nicola Bossard, Kölliken)

Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)

Wahl von Armin Schenk, Grüne, Brittnau, als Mitglied (anstelle von Isabelle Schmid, Tegerfelden)

Wahl von Rolf Wehrli, SVP, Küttigen, als Mitglied (anstelle von Brigitte Vogel, Lenzburg)

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Wahl von Martin Egloff, FDP, Wettingen, als Mitglied (anstelle von Norbert Stichert, Untersiggenthal)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme.

**1318 Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze; Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und GesamtAbstimmung**

[Geschäft 23.385](#)

*Vorsitzende:* Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 29. November 2023 samt den abweichenden Anträgen aus der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), welchen der Regierungsrat teilweise zustimmt. Die VWA beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

*Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli:* Das Geschäft 23.385 "Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022- 2030, Steuergesetz (StG); Änderung" wurde in der Kommission VWA zur 1. Beratung am 23. Januar 2024 behandelt.

Um es vorwegzunehmen: Die VWA hat dem Hauptantrag des Regierungsrats gemäss der Botschaft, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) zum Beschluss zu erheben, in 1. Beratung mit 10 gegen 5 Stimmen zugestimmt.

Ich bedanke mich im Namen der Kommission für die akribische Vorbereitung des Geschäfts bei Landammann Dr. Markus Dieth, Vorsteher DFR (Departement Finanzen und Ressourcen), bei Daniel Schudel, Vorsteher Kantonales Steueramt, bei Yvonne Kaufmann, Stv. Generalsekretärin DFR, sowie der Kommissionsekretärin Christa Inglin. Mein Dank gebührt den Kommissionsmitgliedern VWA für die sachliche und sehr gut vorbereitete Sitzung.

Mit der Vorlage "Steuergesetzrevision 2025" hat der Regierungsrat ein erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der Steuerstrategie 2022–2030 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 am 21. März 2023 beraten und die Leitsätze mit Änderungen genehmigt. Der Regierungsrat beantragt eine gestaffelte Umsetzung der Leitsätze. Das Ziel ist eine umsichtige Finanzpolitik unter Einhaltung der Ertragsneutralität der steuerlichen Massnahmen. Gleichzeitig sollen zwei vom Grossen Rat überwiesene Postulate umgesetzt werden, welche die zeitliche Koppelung der beiden Vorlagen Schätzungswesen und Steuergesetzrevision verlangen. Dahinter steht das Ziel, dass die Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen im System bleiben sollen. Weiter soll einem parlamentarischen Vorstoss zur Erhöhung der Abzüge für Drittbetreuungskosten der Kinder entsprochen werden.

Der Regierungsrat sieht – wie erwähnt – eine gestaffelte Umsetzung der Massnahmen aus der Steuerstrategie 2022–2030 vor, um im Rahmen des zweiten Umsetzungspakets die dannzumal aktuelle Finanzlage des Kantons berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist in der VWA teilweise infrage gestellt worden. Die Kommission beantragt deshalb dem Grossen Rat grossmehrheitlich und im letzten Fall einstimmig Prüfungsanträge zuhanden des Regierungsrats: Danach soll erstens die Umsetzung aller Steuergesetzänderungen in einem Paket per 1. Januar 2025 geprüft werden. Zweitens soll ein Vorschlag ausgearbeitet werden, nach dem über alle Steuergesetzänderungen im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzesrevision inhaltlich beschlossen wird, deren Umsetzung jedoch gestaffelt erfolgt. Schliesslich – so der einstimmige Entscheid der VWA – sollen drittens die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Tarifsenkungen dargelegt werden.

Materiell schlägt der Regierungsrat mit dem ersten Massnahmenpaket zur Umsetzung der Steuerstrategie fünf Massnahmen vor.

### **1. Senkung Vermögenssteuer**

Die Frage, ob die hohen Vermögen und die Hauseigentümerinnen und -eigentümer im Kanton Aargau über Steuererleichterungen entlastet werden sollen, wurde in der Kommission VWA nicht einheitlich beurteilt und kontrovers diskutiert. In der Detailberatung der Synopse wurden zu den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffend Erhöhung der steuerfreien Beträge und der Senkung der Vermögenssteuern jedoch keine anderslautenden Anträge gestellt.

### **2. Erhöhung der Abzüge berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**

Mit der Erhöhung des Abzugs setzt der Regierungsrat eine parlamentarische Motion um. Er schlägt die Erhöhung des maximalen Abzugs von bisher 12'000 Franken auf 18'000 Franken vor. Diese Änderung war in der Kommission VWA unbestritten.

### **3. Senkung der Gewinnsteuer für Vereine und Stiftungen von heute 6 % auf neu 5,5 %**

Auch diese Gesetzesänderung war in der Kommission VWA unbestritten.

Die beiden weiteren Massnahmen betreffend Kinderabzug und Drittbetreuungskosten haben in der Kommission zu Anträgen geführt. Darauf werde ich im Laufe der Synopse eingehen.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission VWA unbestritten. Jedoch wurde mit Blick auf die heutige Beratung im Grossen Rat ein Nichteintretens-Votum in Aussicht gestellt. Bereits im Vorfeld der Sitzung wurden fünf Prüfungsanträge eingereicht und im Rahmen der Eintretensdebatte ein Rückweisungsantrag in Aussicht gestellt. Grundsätzlich wurden viele Elemente in der Steuergesetzesrevision begrüsst. Es wurde aber auch auf das Budget der Planjahre und auf bestehende Unsicherheiten hingewiesen und die Frage gestellt, ob es falsch sei, auf mögliche Einnahmen zu verzichten, oder ob eine Umsetzung der Strategie ohne Staffelung zu befürworten sei.

### *Eintreten*

*Rolf Schmid, SP, Frick:* Wir wissen alle: Zwei mal drei macht nicht vier und drei dazu gibt auch nicht neun, aber trotzdem machen Sie sich hier die Welt einmal mehr, wie Sie Ihnen gefällt. Ganz einfach, wenn es darum geht, in den Kanton Aargau und seine Menschen zu investieren und die wichtigen Projekte der Zukunft anzupacken, dann wird geheizt und geknausert, was das Zeug hält. Doch dann folgt die Magie und aus dem Nichts präsentiert sich unser Jahresabschluss einmal mehr wunderbar: Fast eine Milliarde Franken haben wir im Langstrumpf – Entschuldigung, Sparstrumpf –, höchste Zeit also, nun den grossen Koffer zu öffnen und die Goldstücke zu verteilen. Spass beiseite, es gibt gute Gründe, weshalb die SP nicht auf die vorliegende Gesetzesrevision eintritt. Zum einen ist es völlig offen, ob der Eigenmietwert nicht in absehbarer Zukunft wegfällt. Das Anliegen geniesst, wie Sie wissen, bei der Bevölkerung grosse Popularität. Wenn die Hauseigentümer/innen endlich von ihren Maximalforderungen abkommen und akzeptieren, dass mit dem Wegfall des Eigenmietwerts künftig auch keine Abzüge für Unterhaltskosten und Schuldzinsen mehr gerechtfertigt sind, ja dann könnte sogar eine Mehrheit der Mieter/innen in diesem Land mit dieser Regelung einverstanden sein. Alsdann fehlen uns aber Millionen Franken an Steuereinnahmen in den Kassen. Millionen,

die nichts anderes sicherstellen als einen verfassungsmässigen Grundsatz: die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese ist es denn auch, die wir mit den angepassten Schätzwerten am Steuer- und Eigenmietwert wiederherstellen. Es geht hier also gar nicht darum, den Menschen neue Steuern aufzubürden, sondern dort nachzubessern, wo Liegenschaftsbesitzende jahrelang profitiert haben. In Zeiten massiv steigender Mieten wird der Nachteil für Mieter/innen immer grösser und dank absolut unrealistischer Steuerwerte sind die Liegenschaften trotz Rekordpreisen unlängst zu steuerlichen Vermögensvernichtungsmaschinen geworden. Es ist heute so üblich, dass Menschen ein Haus für 400'000 Franken versteuern, das in Wahrheit für weit über eine Million Franken auf dem Markt gehandelt wird. Nun gut, wenn wir also schon Mehreinnahmen durch die Anpassung der Schätzwerte haben, darf wohl die Frage gestellt werden, ob und wie diese an die Bevölkerung zurückverteilt werden sollen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die sich bislang noch nicht wirklich mit dieser Vorlage auseinandergesetzt haben: Ich empfehle Ihnen dringend, schauen Sie sich einmal die Tabelle Nummer 10 auf Seite 24 in der Botschaft an. Dort sehen Sie nämlich die wahren Auswirkungen dieser Revision. Besonders an die besonnenen Kolleginnen und Kollegen in der Ratsrechten richtet sich meine Frage: Ist das eine Revision für die einfachen Leute und den Mittelstand? Die Abbildung auf Seite 24 zeigt uns zwei Dinge eindrücklich auf: 1. Menschen, die nach den neuen Bewertungsregeln und neu angedachten Abzügen ein steuerbares Vermögen von 192'000 Franken haben, bezahlen neu, statt 186 Franken, 361 Franken Vermögensteuern – ein Plus von 93 Prozent. Menschen mit einem Vermögen von 684'000 Franken zahlen 524 Franken – oder 36 Prozent mehr Vermögensteuern. Hingegen aber eine Person mit einem Vermögen von 11,1 Millionen Franken spart über 10'000 Franken Steuern ein. 2. Trotz der Erhöhung der Liegenschaftswerte profitieren in jedem Fall vor allem diejenigen von dieser Revision, die nebst der oder sogar ohne Liegenschaft noch ein hohes weiteres Vermögen besitzen – zum Beispiel in Form von Wertschriften. Wollen wir wirklich eine solche Umverteilung der Steuerbelastung? Es sei Ihnen überlassen, ob Sie wirklich der Ansicht sind, dass dieses Hofieren mit Reichen und Vermögenden bei der Stimmbevölkerung auf Anklang stösst. Die jüngste Vergangenheit hat aber bewiesen, dass Ihre mittelständischen Wähler/innen und jene mit kleinem Portemonnaie hier durchaus kritisch sind. Erlauben Sie mir noch ein zweites Argument: Die Anhörung hat aufgezeigt, dass die Revision bei den Gemeinden und ihren Verbänden eindeutig durchfällt. Ob es jetzt daran liegt, dass die Gemeinden halt einfach gerne jammern und klagen, weil sie befürchten, sie bekämen zu wenig Einnahmen? Oder liegt es doch daran, dass sie sich nicht einfach mit Berechnungen und Prognosen beschwichtigen lassen, die gerade einmal bis zum Ende des kommenden Jahres reichen? Wer sich die finanziellen Auswirkungen einmal zu Gemüte führt, erkennt schnell, dass die Revision, die wir hier vor uns haben, erst ab dem Planungsjahr 2029 richtig einschenkt. Und dass für diese Ergebnisse erst noch einmal mehr auf dynamische Effekte zurückgegriffen werden muss. Die meisten Gemeinden sind nicht auf Rosen gebettet und benötigen – wie wir als Kanton übrigens auch – die Mittel, um die massiven Investitionen der Zukunft zu stemmen. All diese Gründe sprechen gegen vorschnelle Anpassungen an den Vermögenssteuertarifen und später den Spitzensteuersätzen der Einkommenssteuern. Mit den restlichen Massnahmen dieses Umsetzungspakets sind wir zwar grösstenteils einverstanden, sie rechtfertigen aber längst noch keine Revision. Darum wird die SP nicht auf das Geschäft eintreten, gegebenenfalls einen Rückweisungsantrag unterstützen und das Gesetz in der Schlussabstimmung ablehnen.

*Robert Obrist, Grüne, Schinznach:* Die Fraktion der Grünen wird den Antrag auf Nichteintreten der SP unterstützen. Die Steuerstrategie 2022–2030 ist nicht unsere Steuerstrategie. Wir setzen uns ein für einen Kanton, dessen Regierungsrat sich der Sorgen der Einwohnerinnen und Einwohner annimmt, die Schwächsten unterstützt, eine gute Bildung für alle ermöglicht, die kulturelle Teilhabe fördert und die Klima- und Biodiversitätskrise abwendet. Dazu braucht es Geld, Steuergeld, auch unser Geld. Steuern sind gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erheben. Hohe und sehr hohe Vermögen sollen beim Erbgang besteuert werden. Auf Steuergelder aufgrund eines völlig absurden Steuerwettbewerbs mit anderen Kantonen zu verzichten, lehnen wir ab. Insbesondere, wenn damit ein zum Voraus völlig aussichtsloser Kampf um Reiche und Superreiche ausgefochten werden soll.

Falls die Mehrheit dieses Rats den Nichteintretensantrag entgegen unseren Erwartungen nicht unterstützen sollte, werden wir einen Rückweisungsantrag stellen. Auf dass Sie gemeinsam mit uns eine nachhaltige Entwicklung des Kantons ermöglichen können.

*Dominik Gresch, GLP, Zofingen:* Das Geschäft von letzter Woche zum Schätzungswesen und die vorliegende Botschaft hängen insofern zusammen, als dass bei der Steuergesetzrevision 2025 die Kompensation der Mehreinnahmen aus dem neuen Schätzungswesen im Vordergrund steht. Die GLP begrüsst die fast zeitgleiche Beratung, wie auch die übergeordnete Zielsetzung einer ertragsneutralen Umsetzung – wie im Leitsatz 1 der zugrundeliegenden Steuerstrategie vorgegeben. Unsere Fraktion unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen und die entsprechenden Änderungen im Steuergesetz. Das gilt für die Anpassungen bei den Drittbetreuungskosten, für die Senkung der Gewinnsteuer für Vereine und Stiftungen und für die Erhöhung des Kinderabzugs. Beim Kinderabzug könnte sich die GLP auch höhere Abzüge vorstellen, um die Familien weiter entlasten zu können. So würden wir einen entsprechenden Prüfungsantrag unterstützen, der die finanziellen Auswirkungen aufzeigt und gewährleistet, dass die bereits erwähnte Ertragsneutralität der Umsetzung eingehalten wird. Noch interessanter finden wir den Prüfungsantrag aus der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) für einen einkommensunabhängigen, betragsmässig fixen Abzug von der Steuerrechnung. Damit komme ich zur geplanten Staffelung, welche für die GLP grundsätzlich nachvollziehbar ist. Trotzdem ist es aus unserer Sicht unschön, dass die Massnahmen bei den Einkommenssteuern erst mit dem zweiten Paket folgen sollen, denn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kommt für uns vor der Vermögenssituation. Darum unterstützen wir den Prüfungsantrag aus der Kommission VWA, der auf die zweite Beratung einen Vorschlag ohne Staffelung verlangt. So könnte auch die steuerliche Entlastung bei den Einkommen auf den 1. Januar 2025 vorgezogen werden. Auch den weiteren Prüfungsanträgen aus der VWA stimmen wir zu. Im Gegensatz dazu lehnen wir den Minderheits-Rückweisungsantrag und den Minderheitsantrag zu § 42 ab. Abschliessend danke ich im Namen der GLP-Fraktion für die Botschaft und die Beilagen, einschliesslich der Tabelle mit den Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden. Die Grünliberalen treten auf das Geschäft ein und werden den Antrag der Botschaft unterstützen.

*Silvan Hilfiker, FDP, Jona:* Die FDP wird natürlich auf dieses Geschäft eintreten und auch die Rückweisung werden wir nicht unterstützen. Ich erlaube mir eine einleitende Bemerkung und komme dann im Anschluss konkret zur entsprechenden Botschaft. Die FDP begrüsst grundsätzlich diese Steuergesetzrevision. Wir sind der Ansicht, dass der Mittelstand jetzt entlastet werden muss und die Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen an die Eigenheimbesitzenden wieder zurückgegeben werden müssen. Der Zeitpunkt ist gut: Der Kanton Aargau erzielte mit dem Jahresabschluss 2023 den siebten Überschuss in Folge – dieser kam notabene ohne Millionen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zustande. Der Kanton ist überdies seit dem letzten Jahr schuldenfrei. Und wenn man die Zeitungen liest, sieht man, dass die Gemeinden auch grosse Überschüsse erzielt haben. Die von der FDP lancierte und letztmals vom Volk beschlossene Steuergesetzrevision greift somit. Diesen erfolgreichen Kurs liberaler Steuerpolitik müssen wir langfristig fortführen, um einen starken Mittelstand und gesunde KMU im Kanton Aargau zu erhalten. Mit der nun aufgelegten Steuergesetzrevision entlasten wir den zunehmend finanziell unter Druck stehenden Mittelstand. Steuern dienen zur Finanzierung staatlicher Leistungen und nicht zum Äufnen der Staatskasse. Drei Bemerkungen konkret zur vorliegenden Steuergesetzrevision: 1. Zur Staffelung: Der heute vorliegenden Staffelung steht die FDP sehr kritisch gegenüber. Wir stellen fest, dass keine ertragsneutrale Umsetzung vorgeschlagen wird. Auch mit der Umsetzung der Revision werden Mehreinnahmen von mehr als 100 Millionen Franken erzielt. Für uns ist aber wichtig, dass im Falle einer Staffelung bereits heute verbindlich die Entscheide gefällt werden – so wie dies beispielsweise bei der etappierten Umsetzung der Unternehmenssteuerreform passierte. Wir haben deshalb dazu entsprechende Prüfungsanträge auf die zweite Lesung gestellt und danken für die Unterstützung. 2. Zur Revision 2025: Wir stimmen allen Massnahmen zu. Wir anerkennen die vorgeschlagene Entlastung des Mittelstands durch die Senkung der Vermögenssteuer und Erhöhung des Freibetrags, die Erhöhung des Drittbetreuungs- und des Kinderabzugs. Beim Kinderabzug will die FDP-Fraktion sogar noch weitergehen. Und mit

der Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildungen wird lebenslanges Lernen gefördert. 3. Zur Revision 2027: Uns fehlt die Transparenz zu den Massnahmen, um zu entscheiden, ob es richtig ist, eine Staffelung überhaupt vorzusehen. Es fehlen beispielsweise detaillierte finanzielle Auswirkungen der Einkommenssteuersenkung. Die Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif unterstützen wir, hingegen die Angleichung der Grundstückgewinnsteuer lehnen wir vehement ab. Und zwar aus folgendem Grund: Diese Grundstückgewinnsteuer wurde eingeführt, um Spekulation zu verhindern. Je kürzer die Besitzdauer, umso höher der Satz. Auch aus dieser Logik heraus ist es überhaupt nicht schlüssig, warum denn gerade bei der langen Besitzdauer die Steuer erhöht werden soll. Es werden damit auch wieder jene zur Kasse gebeten, die sich während Jahrzehnten um ihre Liegenschaft gekümmert, investiert, erneuert oder saniert haben. Und zusätzlich werden mit dieser Massnahme genau wieder die Personen belastet, welche nun mit der Erhöhung des Eigenmietwerts und des Steuerwerts von Liegenschaften belastet werden. Wir haben auch dazu entsprechende Prüfungsanträge gestellt und danken für Ihre Unterstützung.

*Uriel Seibert, EVP, Schöftland:* Heute Morgen hat eine grosse Regionalzeitung in ihrer Onlineausgabe getitelt: "Sinken die Steuern für alle?" – und damit quasi das Perpetuum Mobile erfunden. Weil: Wir haben Leitsatz 1 der Steuerstrategie, die ist grundsätzlich saldoneutral. Heisst: Was sinkt, muss irgendwo hereinkommen. Ich weiss nicht, wie das mit diesem Titel übereinstimmt. Aber Fakt ist auch, wenn wir die Unterlagen anschauen, dass etwas mehr als die Hälfte der Wohneigentumsbesitzenden nach dieser Revision mehr Steuern bezahlen werden als vorher. Erlauben Sie mir eine persönliche Geschichte: Als ich als etwa Zehnjähriger – also irgendwann um die Nullerjahre herum – meinen Vater fragte, wie viel ein neues Haus etwa kostet, erhielt ich die Information: "circa eine halbe Million Franken". Für mich war das damals eine unvorstellbar hohe Summe. Heute, 20 Jahre später, würde ich mich freuen, wenn sich der Kaufpreis für ein Haus immer noch etwa in dieser Grössenordnung bewegen würde. Wie sich die Zeiten doch ändern können. Diese Geschichte zeigt leider nur allzu deutlich auf, dass es der heutige Mittelstand deutlich schwerer hat, seine Wünsche vom Wohneigentum zu erfüllen, als jener vor 20 Jahren. Dazu beigetragen haben ganz viele kleine Faktoren, die an sich selbst jeweils nicht viel ausmachen, aber in der Summe dann doch gewichtig werden. Mit der Steuerstrategie diskutieren wir nun eine weitere Vorlage, die in der Tendenz einmal mehr eine Mehrbelastung des Mittelstands beinhaltet. Ich definiere den Mittelstand – anders als andere in diesem Saal – nicht ab einer Million Franken Vermögen aufwärts. Der Grund für diesen Missstand liegt darin, dass die Mehreinnahmen aus den absolut angebrachten Anpassungen des Schätzungswesens hauptsächlich den Vermögenden zugutekommen sollen und nicht dem nicht vermögenden Mittelstand. Kurz: Entlastet werden Multimillionäre, dafür zu bezahlen haben junge Familien, die den Traum des Wohneigentums verwirklichen konnten, und Rentner, deren Vermögen sich gerade auf ein bescheidenes Heim beschränkt. Einmal mehr also eine Steuervorlage, in der die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit gegenüber Diskussionen der vermeintlichen Standortattraktivität in den Hintergrund rückt. Aus Sicht der EVP ist dieser Missstand Grund genug, die vorliegenden Massnahmen zur Steuerstrategie abzulehnen. Darum unterstützen wir auch das Nichteintreten sowie den Rückweisantrag. Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht jedoch noch zwei weitere Gründe, die gegen eine Umsetzung der Vorlage, wie sie heute vorliegt, sprechen: Erstens, die EVP unterstützt im Grundsatz die Weiterentwicklung des Kantons, wie es im Entwicklungsleitbild des Regierungsrats vorgesehen ist. Allerdings gefährdet der Regierungsrat mit dem Vorpreschen in den steuertechnischen Fragen die Umsetzung der anderen Massnahmen. Wie die aktuelle Haushaltslage zeigt, besteht die akute Gefahr, dass nach der Umsetzung der Steuermassnahmen kein Geld mehr für andere Massnahmen vorhanden ist. Dies ist für uns nach diversen Jahren des Aufschiebens schlicht und einfach falsch und mit massiven Risiken für kommende Generationen verbunden. Zweitens, in den Gemeinden zeigt die Restkostenentwicklung stetig nach oben. Somit sind in diversen Gemeinden Steuererhöhungen unvermeidlich. Mit anderen Worten: Dort dürfen alle mehr bezahlen. Die Verlierer der Kombimassnahmen Schätzungswesen und Steuerstrategie nochmals. Die EVP zeigt die Haltung, dass gewisse Elemente des Steuergesetzes überarbeitet werden dürfen und sollen, der

Zeitpunkt ist aber aus unserer Sicht noch verfrüht und die konkrete Ausgestaltung zu unausgewogen. Daher stimmen wir dem Minderheitsantrag auf Rückweisung zu und werden auch den Nichteintretensantrag unterstützen. Bei den Prüfungsanträgen werden wir mehrheitlich den Anträgen der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) folgen. Bei den Anträgen zur Staffelung auch etwas "contre-coeur", da es sich aber lediglich um Prüfungsanträge handelt und wir die gesamten Zahlen sehen wollen. Mit deutlich mehr Begeisterung werden wir den Minderheitsantrag auf eine Erhöhung des Kinderabzugs sowie den Prüfungsantrag dort auf einen einkommensunabhängigen, betragsmässig fixen Abzug zustimmen.

*Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen:* Vergessen wir nicht: Der Grosse Rat hat am 21. März 2023, also etwa vor einem Jahr, den Leitsätzen zur Ausgestaltung der Steuergesetzrevision 2025 zugestimmt ([22.219](#)). Ich muss immer wieder konstatieren, dass unser politisches Gedächtnis manchmal etwas kurz ist. Gerade aus diesem Grund – und ich kann es vorwegnehmen – treten wir auf diese Vorlage ein und lehnen den Minderheitsantrag zur Rückweisung und auch das Nichteintreten ab. Wir haben jetzt eine Antwort auf diese Leitsätze vorliegen: Der Regierungsrat, und das ist gerade die nächste Feststellung, schlägt ein etappiertes Vorgehen vor – was die Mitte absolut unterstützt, erhalten wir doch dadurch Gelegenheit, die Wirkung der ersten Massnahmen zu analysieren. Und gerade das, liebe Kollegen von der FDP-Fraktion, würde doch Sinn machen: Damit wir eben dann Einfluss nehmen können, wenn wir wissen, wie sich nun die Auswirkungen dieser ersten Etappe zeigen werden. Wir möchten dann gerne die Schlüsse ziehen, gezielte Anpassungen vornehmen und Nachjustierungen angehen. Behalten wir doch den Hebel weiterhin in den Händen des Grossen Rats und gestalten wir weiterhin mit. Daher unterstützen wir dieses etappierte Vorgehen. Dass der Finanzdirektor vorletztes Wochenende frohe Botschaften aus dem Regierungsrat bezüglich der provisorischen Kantonsrechnung 2023 verkünden konnte, macht es uns möglicherweise etwas einfacher, den Anträgen zur Erhöhung der Pauschalabzüge zuzustimmen. Aber jegliche weiterführende Forderungen zur Erhöhung der Pauschalbeträge lehnen wir vorerst ab. Gespannt sind wir dann natürlich auf die Antworten aus den Prüfungsanträgen, denen wir allesamt zustimmen werden. Es stehen nun die ersten Massnahmen per 1. Januar 2025 für die folgenden Leitsätze zur Debatte: 1. Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10): Ich verweise hier auf die Debatte, die wir letzten Dienstag geführt haben. Wir liegen momentan, was die hohen Vermögen anbelangt, im kantonalen Ranking nur gerade im Mittelfeld. Und es ist keine Schande, gut zu verdienen. Insbesondere geht es aber auch um die Entlastung – respektive Kompensation – für die natürlichen Steuerpflichtigen wegen der Mehrbelastung, die wir eben gerade letzte Woche beschlossen haben: Nämlich der Mehrbelastung aus dem Schätzungswesen, wie dies anno dazumal auch von der Mitte-Fraktion im Postulat [22.149](#) gefordert wurde. 2. Die Drittbetreuungskosten: Die Mitte begrüsst zudem die Erhöhung der Abzüge für die Drittbetreuungskosten in diesem ersten Schritt. 3. Die Abzüge für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung: Diese Massnahmen stehen im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen zur Aus- und Weiterbildung und diese unterstützen wir massgebend. 4. Erhöhung des Kinderabzugs: Gegenüber der heutigen Lösung gibt es bereits eine Erhöhung um 10 Prozent. Das unterstützen wir – darüber hinausgehende Forderungen sehen wir im Moment nicht. 5. Die Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen macht Sinn und unterstützen wir auch. Wie bereits erwähnt, halten wir nichts von der Abkehr vom etappierten Vorgehen. Wir sind überzeugt, dass es notwendig ist, vor der Umsetzung des zweiten Pakets der Steuerstrategie die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1 – der ertragsneutralen Umsetzung der Steuerstrategie – auf den dannzumal aktualisierten Zahlen neu beurteilen zu können. Wir danken dem Regierungsrat, dass er die Prüfungsanträge entgegennimmt und auf die zweite Beratung beantworten will. Wir treten auf die Vorlage ein und behalten uns vor, bei der Detailberatung korrigierend einzugreifen.

*Andy Steinacher, SVP, Schupfart:* Vorerst will ich mich beim Regierungsrat und der Verwaltung für die Botschaft und die Beilagen bedanken. Diese Steuergesetzrevision 2025 stärkt die Standortattraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Das Ziel, bei allen Einkommensklassen der natürlichen Personen unter die Top 10 der Kantone zu kommen, ist vorerst richtig. Das weitere Ziel soll die Top 6 sein. Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird der Kanton Aargau für alle

Steuerzahler attraktiver. Für vermögende Personen ist es bis jetzt aus steuerlichen Gründen immer noch interessanter, in unseren Nachbarkantonen Wohnsitz zu nehmen. Dem ist entgegenzuwirken. Mit dieser Vorlage wird es interessant, nicht nur im Kanton Aargau zu arbeiten, sondern auch zu wohnen und Steuern zu bezahlen. Der Kanton Aargau wird für alle attraktiver, auch Familien mit weniger Einkommen und Vermögen werden entlastet. Wenn ich die Rechnungsabschlüsse 2023 und der Vorjahre betrachte, ist es Zeit für weitere Steuersenkungen. Die Ausgaben der Aargauer Einwohner und Einwohnerinnen sind gestiegen, besonders wenn ich an Versicherungsprämien und Energiekosten denke. Dank der Steuersenkungen bleibt das Geld beim Bürger, statt die Verwaltung aufzublähen, in der Folge wird der Bürger auch mehr Geld ausgeben, somit wird unsere Wirtschaft wachsen. Mit dem Wirtschaftswachstum werden auch die Steuererträge weiter steigen. Das zeigt explizit die Unternehmenssteuersenkung von vor zwei Jahren. Die Steuererträge sind trotz tariflicher Senkung gewachsen. Beachten Sie dazu die Antwort des Regierungsrats zur Interpellation [23.341](#). Der Regierungsrat will die Steuervorlage in zwei Steuergesetzrevision – 2025 und 2027 – staffeln. Die SVP bestreitet die Staffelung und will vom Regierungsrat detaillierte Gründe zur Staffelung, denn die Steuereinnahmen sind immer höher als budgetiert. Die Mehreinnahmen vom Schätzungswesen mit 62 Prozent sind jetzt mit 88 Millionen Franken veranschlagt, Tendenz steigend, viel mehr als mit den beantragten Steuergesetzrevisionen 2025 und 2027 dem Steuerzahler wieder zurückgegeben werden soll. Die SVP unterstützt dazu alle Prüfungsanträge. Mit der Steuergesetzrevision 2025 setzt der Regierungsrat die Postulate von SVP, FDP und der Mitte um, die fordern, dass die Mehrbelastungen durch die höhere Eigenmietwertbesteuerung Schätzungswesen den Einwohnern und Einwohnerinnen des Kantons Aargau als Steuersenkung bei der Vermögenssteuer für natürliche Personen zurückgegeben werden sollen. Bei Eigenheimbesitzern und -besitzerinnen mit wenig Einkommen und wenig Bar- oder Wertschriftenvermögen – oft auch Rentnern – ist bei dieser Vorlage nachzubessern. Das sind vor allem Menschen, die einen Grossteil ihres Einkommens in ihr Eigenheim investiert haben. Diese Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen müssen mehr Eigenwert besteuern, können aber zu wenig von der Steuererleichterung der Vermögenssteuer profitieren. Dazu die Prüfungsanträge, die wir ebenfalls unterstützen. Die SVP begrüsst die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, leisten diese Familien doch einen grossen Nutzen für die Aargauer Bevölkerung, denn deren Kinder sind die zukünftigen Steuerzahler oder Zahler der Sozialwerke. Es kann aber nicht sein, dass das Modell der ausserfamiliären Kinderbetreuung, wie Kinderkrippen, steuerlich bessergestellt werden soll als das Modell von Familien, die die Kinderbetreuung selbst organisieren. Die SVP wird die Änderung zu § 40 Abs. 1 lit. n ablehnen und geltendes Recht bejahen. Den Antrag werden wir während der Debatte stellen. Die SVP ist für einen höheren steuerlichen Kinderabzug. Deshalb wird die SVP den Minderheitsantrag § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 unterstützen. Somit würden alle Kinderbetreuungsmodelle finanziell im gleichen Masse bessergestellt. Ein zusätzlicher Antrag zur Erhöhung der Kinderabzüge, wie er von der FDP in Absprache mit der SVP gestellt wird, werden wir unterstützen. Mit den sehr guten Steuerabschlüssen ist es an der Zeit, Familien zu entlasten. Die SVP begrüsst grundsätzlich die Steuergesetzrevision 2025. Die SVP wird dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes zustimmen. Die SVP wird die Anträge auf Rückweisung und Nichteintreten zur Botschaft einstimmig ablehnen. Die beiden Postulate vom 14. Juni 2022 von SVP, FDP und Mitte wurden vom Grossen Rat grossmehrheitlich angenommen. Der Grosse Rat hat also ganz klar bestimmt, dass die Mehreinnahmen aus den Anpassungen beim Schätzungswesen den Steuerzahlenden wieder zurückgegeben werden sollen. Das soll mit dieser Botschaft – zum Teil – erfolgen. Darum stehen die beiden Anträge der linken und grünen Ratshälfte schief in der Landschaft und sind klar abzulehnen.

### *Einzelvoten*

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein:* Ich spreche als Vertreter der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV). Dieses Mal wurden Sie nicht vorgängig mit einem Brief bedient. Das Anliegen ist aber trotzdem von grosser Wichtigkeit. Im Rahmen der Anhörung haben wir uns kritisch eingebracht. Wir forderten eine neutrale Umsetzung – nicht nur im gesamten, sondern für jede einzelne

Gemeinde. Eine Übersicht, welche die Auswirkungen für jede Gemeinde zeigte, lag nicht vor. Wir gelangten an den Regierungsrat und bekamen schliesslich innert weniger Wochen eine aussagekräftige Aufstellung mit den gewünschten Details und Auswirkungen, dafür bedanken wir uns herzlich. Der Inhalt erfreute uns dazumal noch weniger. Die Tabelle zeigte die Auswirkungen pro Gemeinde für 2025: 111 Gemeinden wiesen Mindereinnahmen auf, 81 Gemeinden Mehreinnahmen und bei 5 Gemeinden waren die Auswirkungen ertragsneutral. Mit der vorliegenden Botschaft wurden die Zahlen und die erwähnte Detailtabelle nochmals aktualisiert. Sie zeigt nun ein massiv verbessertes Bild. Nun sind es lediglich 20 der 198 Gemeinden, die einen zum Teil minimalen Negativsaldo aufweisen und die Kleinstabweichungen bewegen sich im Streubereich. Dies kann auch aus unserer Sicht geteilt werden. Aus diesem Grund unterstützen wir die Vorlage in erster Beratung sowie vorgängiges Eintreten. Wir sind gespannt auf die finanziellen Auswirkungen der Prüfungsanträge, welche das Parlament später überweisen wird. Wir wünschen uns im Hinblick auf die zweite Beratung, dass diese in zusammengefasster Form dargestellt aufgezeigt werden und dies – wenn mit vertretbarem Aufwand zu erreichen – wiederum auf jede einzelne Gemeinde heruntergebrochen.

*Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte:* Mit der Verabschiedung des Planungsberichts "Steuerstrategie 2022–2030" und den darin enthaltenen Leitsätzen haben Sie vor knapp einem Jahr den Grundstein für die vorliegende Steuergesetzrevision 2025 gelegt. Nun liegt das erste Umsetzungspaket zur ersten Beratung vor. Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, die Massnahmen zur Vermögenssteuer – das ist Leitsatz 10 –, dann die Drittbetreuungskosten, Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, die Erhöhung des Kinderabzugs und auch die Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen per 1. Januar 2025 umzusetzen. Mit der tariflichen Massnahme Vermögenssteuer, Leitsatz 10, wird eine wichtige Massnahme zur dringend notwendigen Stärkung des Wirtschafts- und Wohnkantons Aargau umgesetzt. Um die Attraktivität unseres Kantons zu steigern, soll die Vermögenssteuer gemildert werden. Es werden aber nicht nur die hohen Vermögen entlastet, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen. Mit dieser Senkung der Vermögenssteuer werden die beiden Postulate – Postulat der Fraktionen FDP und SVP betreffend die Steuersenkung für natürliche Personen und das Postulat der Fraktion Die Mitte betreffend Kompensation für natürliche Steuerpflichtige durch Mehreinnahmen Eigenmietwertbesteuerung Schätzungswesen – erfüllt. In diesen Postulaten wurde gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Mit der Motion von Sabina Freiermuth und Silvan Hilfiker vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten wurde zudem gefordert, dass aufgrund des Handlungsdrucks die Massnahmen betreffend Kinderdrittbetreuungsabzugs bereits mit der nächsten Steuergesetzrevision umgesetzt werden sollen. Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird auch dieses Anliegen erfüllt. Weiter soll der Kinderabzug um 400 Franken erhöht werden. Diese Massnahme zur weiteren Entlastung der Gruppe "Verheiratete mit Kindern" wurde im Verlaufe der Beratungen der Steuerstrategie gefordert und mit dem Leitsatz 7a durch den Grossen Rat beschlossen. Aufgrund der Anhörungsergebnisse hat der Regierungsrat entschieden, diese neue Massnahme bereits mit dem ersten Umsetzungspaket einzubringen. Betreffend Kinderabzug wurde durch die VWA (Kommission Volkswirtschaft und Abgaben) ein Minderheitsantrag gestellt. Auf diesen werde ich später noch eingehen. Auch der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll erhöht werden. Eine höhere Limite stellt dabei einen zusätzlichen positiven Standortvorteil dar. Eine solche Erhöhung wurde indirekt auch in der Motion der FDP-Fraktion, eingereicht durch Grossrat Yannick Berner, vom März 2021 betreffend Erhöhung des lebenslangen Lernens im Kanton Aargau gefordert. Zudem steht diese Massnahme im Einklang mit der strategischen Zielsetzung zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sowie zur Erhöhung von Bildungschancen des Entwicklungsleitbilds. Bei der letzten Massnahme der Steuergesetzrevision 2025 handelt es sich um einen Nachvollzug aus der Steuergesetzrevision 2022. Mit der etappierten Senkung des ordentlichen Tarifs bei den juristischen Personen werden die Vereine und Stiftungen stärker besteuert als die juristischen Personen und dies ist sachlich nicht begründbar. Für Vereine und Stiftungen sollte daher auch im Sinne der Standortattraktivität, derselbe neue Proportionaltarif

von 5,5 Prozent zur Anwendung gelangen. Das etappierte Vorgehen, wie es vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, ermöglicht es, dass vor der Umsetzung des zweiten Pakets Steuergesetzrevision 2027 der Steuerstrategie die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1, der ertragsneutralen Umsetzung der Steuerstrategie, auf dann aktualisierten Zahlen neu beurteilt werden kann. Die Kommission hat besonders betreffend diese Staffelung einige Prüfungsanträge gestellt. Der Regierungsrat ist bereit, alle Prüfungsanträge entgegenzunehmen und auf die zweite Beratung zu beantworten. Den Minderheits-Rückweisungsantrag lehnt der Regierungsrat ab sowie natürlich vor diesem Hintergrund auch den Antrag auf Nichteintreten der SP-Fraktion, welcher nun hier gestellt wurde, in der vorberatenden Kommission VWA aber nicht. Der Grosse Rat soll sich unserer Auffassung nach mit der Vorlage auseinandersetzen. Es geht ja um die Umsetzung der vom Grossen Rat selbst verabschiedeten Steuerstrategie. Die tarifliche Massnahme zur Vermögenssteuer bildet das Herzstück dieser Vorlage und soll, wie bereits erläutert, zur Stärkung des Wohn- und eben auch Wirtschaftsstandorts beitragen sowie letztlich auch die Mehrbelastungen durch die Steuergesetzrevision Schätzungswesen, wie vom Parlament in zwei Vorstössen gefordert, nun kompensieren. Auch die Reduktion der obersten Tarifstufe der Einkommenssteuer, welche mit der Steuergesetzrevision 2027 vorgesehen ist, bildet ein wichtiger Punkt, um den Kanton Aargau als Wohn- und Wirtschaftskanton attraktiver zu machen. Bezüglich Vermögenssteuern ist einfach noch einmal festzuhalten, dass 5 Prozent der Steuerpflichtigen 70 Prozent der Vermögenssteuern bezahlen oder 10 Prozent bezahlen 80 Prozent der Vermögenssteuern. Sie wissen es: Hohe Vermögen sind in der Schweiz sehr mobil, da die Sätze sehr unterschiedlich sind. Wir können vermögende Personen mit der Revision mit einer deutlichen Tarifsenkung hier behalten. Der Regierungsrat lehnt ferner den Minderheitsantrag ab, wonach der Kinderabzug für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr über die vorgeschlagene Höhe des Regierungsrats auf 7'700 Franken um weitere 300 Franken auf 8'000 Franken erhöht werden soll. Der Minderheitsantrag VWA wurde mit dem Gedanken gestellt, den Kinderabzug weiter zu erhöhen und die Massnahmen bei den Drittbetreuungskosten dafür abzulehnen. Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass die vorgesehenen Massnahmen bei den Drittbetreuungskosten ebenso wichtig sind wie die Erhöhung des Kinderabzugs und deshalb sollen unserer Auffassung nach beide Massnahmen, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, umgesetzt werden. Dass beide Massnahmen gleichzeitig unterstützt werden, zeigen auch die Anhörungsergebnisse. Der Regierungsrat setzt mit der Steuergesetzrevision 2025 die ersten Massnahmen aus der Steuerstrategie um, welche durch den Grossen Rat bereits intensiv diskutiert wurden, und setzt gleichzeitig die politischen Vorstösse um. Auch die Anhörungsergebnisse zeigen, dass der vorliegenden Vorlage eine breite Zustimmung zukommt. Der Regierungsrat ist bereit, die Prüfungsanträge entgegenzunehmen und auf die zweite Beratung zu beantworten. Ich bitte Sie in dem Sinne, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen. Erlauben Sie mir noch ein Votum oder eine Ausführung zum Nichteintreten auf die Vorlage. Nichteintreten ist unserer Auffassung nach keine Alternative. Sie haben letzte Woche im Grossen Rat auch der Botschaft Schätzungswesen in der zweiten Beratung zugestimmt. Diese Vorlage tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Das Urteil des Verwaltungsgerichts, dass der Eigenmietwert die geforderte Mindestschwelle erreicht, muss jetzt umgesetzt werden – das ist auch richtig so –, wie Sie dies letzte Woche beschlossen haben. Aus dem Schätzungswesen ergeben sich Mehreinnahmen für den Kanton. Diese wurden Ihnen aufgelistet. Diese Mehreinnahmen sollen gemäss verabschiedeter Steuerstrategie nun zu einem wesentlichen Teil im System belassen werden und mittels Vermögenssteuertarifsenkung wieder der Bevölkerung zurückgegeben werden. Das ist auch eine Stärkung des Wohnstandorts, welcher damit gefördert werden soll. Dies soll nun gleichzeitig –wie gefordert– mit der Steuergesetzrevision 2025 umgesetzt werden. Das Bundesparlament ist seit Jahren an der Beratung der komplexen Vorlage bezüglich Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung. Beim jüngsten Anlauf handelt es sich um eine parlamentarische Initiative aus dem Jahre 2017. Auch da gibt es noch erhebliche Differenzen zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat, insbesondere betreffend Umgang des noch zulässigen steuerlichen Schuldzinsabzugs, der Aufhebung des Eigenmietwerts und Zweitwohnliegenschaften. Diese Differenzen scheinen noch lange nicht bereinigt zu sein. Es wurde nun zusätzlich die Vernehmlassung gestartet zur Einführung einer Objektsteuer auf Zweitwohnliegenschaften mit dem Ziel, allfällige Mindereinnahmen für Tourismus und Bergkantone

dämpfen zu können. Voraussichtlich wird die Debatte über die Vorlage frühestens in der Herbstsession 2024 weitergeführt. Es muss also ernsthaft und mit Nachdruck damit gerechnet werden, dass auch diese Debatten noch etliche Jahre dauern werden. Ich bitte Sie, den Anträgen des Regierungsrats zuzustimmen.

*Vorsitzende:* Namens der SP-Fraktion beantragt Rolf Schmid, Frick, nicht auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist somit bestritten.

#### *Abstimmung*

Eintreten wird mit 93 gegen 37 Stimmen beschlossen.

#### *Detailberatung*

*Vorsitzende:* Es liegt aus der Kommission VWA ein Minderheits-Rückweisungsantrag vor. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab:

**"Minderheits-Rückweisungsantrag mit dem Auftrag, eine neue Botschaft zu formulieren welche:**  
*1. die beiden Umsetzungspakete (gemäss S.19 der Botschaft 23.385) zusammenfasst*  
*2. auf die Elemente 'tarifliche Massnahmen Vermögenssteuer' und 'Reduktion oberste Tarifstufe Einkommenssteuer' verzichtet."*

*Robert Obrist, Grüne, Schinznach:* Ich stelle einen Rückweisungsantrag "mit dem Auftrag, eine neue Botschaft zu formulieren, welche: 1. die beiden Umsetzungspakete (gemäss S.19 der Botschaft 23.385) zusammenfasst und 2. auf die Elemente 'tarifliche Massnahmen Vermögenssteuer' und 'Reduktion oberste Tarifstufe Einkommenssteuer' verzichtet." Wir Grüne sind mit der sogenannten ertragsneutralen Umsetzung der Steuerstrategie nicht einverstanden. Dies aus vier Gründen: Erstens: Auf Bundesebene konnte zum Budget 2024 nur mit einem Trick die Schuldenbremse umgangen werden. Die finanzielle Lage des Bundes hat sich bekanntlich in der Zwischenzeit extrem zugespitzt – Stichworte "Armee" und "AHV". Dies wird auch den Kanton Aargau treffen, wenn auch heute noch unklar ist, in welcher Form und in welchem Ausmass. Wir folgern deshalb, dass die durch die Immobilienneuschätzung und die Erhöhung der Eigenmietwerte anfallenden Steuererträge nur teilweise mit Steuersenkungen kompensiert werden dürfen. Wir erachten es – zweitens – als falsch, für die Jahre 2025 und 2026 Ausschüttungen der SNB (Schweizerische Nationalbank) zu budgetieren. Dies betrifft zweimal den Betrag von 110 Millionen Franken. Die Vereinbarung mit der SNB läuft bis 2025 und muss danach erneuert werden. Falls, wie sich abzeichnet, diese Ausschüttungen nicht erfolgen, fehlen in der mittelfristigen Finanzplanung 220 Millionen Franken. Wir folgern deshalb, dass die durch die Immobilienneuschätzung und die Erhöhung der Eigenmietwerte anfallenden Steuererträge nur teilweise mit Steuersenkungen kompensiert werden dürfen. Drittens: Wir werden mit Sicherheit zusätzliche Mittel in den Aufgabenbereich Gesundheit investieren müssen – Stichworte "Spitäler in Kantonsbesitz" und "individuelle Prämienverbilligung." Dies führt uns zur abschliessenden Beurteilung, dass wir es uns nicht leisten können, die hohen Einkommen und hohen Vermögen, wie vom Regierungsrat vorgesehen, zu entlasten. Dazu kommen unabdingbare Investitionen zur Bewältigung der Klima- und der Biodiversitätskrise. Wir folgern deshalb, dass die durch die Immobilienneuschätzung und die Erhöhung der Eigenmietwerte anfallenden Steuererträge nur zu einem Teil mit Steuersenkungen kompensiert werden dürfen. Viertens: Dem aktuellen Vorschlag, Steuersenkungen für Menschen mit hohem Einkommen und hohem Vermögen zu verwenden, können wir nichts, aber auch gar nichts abgewinnen. Er ist völlig absurd. Hohe Vermögen stammen häufig aus Erbschaften, welche fälschlicherweise nicht mit einer genügend hohen Erbschaftssteuer abgeschöpft wurden. Hohe Einkommen sollen gemäss dem Grundsatz "Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit" auch entsprechend Steuersubstrat generieren. Vier gute Gründe, um unseren Rückweisungsantrag zu unterstützen. In Übereinstimmung mit unserer in der Vernehmlassung geäusserten Haltung sind folgende Elemente von uns unbestritten: Drittbetreuungskosten, Gewinnsteuern Vereine und

Stiftungen, Abzüge berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, Erhöhung Kinderabzug, Integration Kleinverdienerabzug und selbstverständlich eine Angleichung der Grundstückgewinnsteuer. Den daraus resultierenden Verlust an Steuersubstrat für den Kanton von knapp 20 Millionen Franken pro Jahr erachten wir als tragbar, nicht aber einen von 100 Millionen Franken pro Jahr, wie es der Regierungsrat in seiner Botschaft vorschlägt. Die steuerliche Entlastung insbesondere der hohen Vermögen und der hohen Einkommen ist zum heutigen Zeitpunkt nicht zu verantworten. Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

*Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli:* Der Rückweisungsantrag wurde damit begründet, dass sich die finanzielle Lage des Bundes zugespitzt habe und den Kanton Aargau ebenfalls treffen werde. Der Regierungsrat hielt dagegen mit dem Hinweis, der Kanton Aargau habe ein Problem mit den Steuereinnahmen und hier Verbesserungspotenzial. Der eingeschlagene Weg sei der richtige, um Steuereinnahmen zu generieren.

Abstimmung: Die Kommission lehnte den Rückweisungsantrag mit 10 gegen 5 Stimmen ab. Ein Minderheits-Rückweisungsantrag kam mit 5 Stimmen zustande.

#### *Abstimmung*

Der Minderheits-Rückweisungsantrag wird mit 92 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

*Vorsitzende:* Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

#### Prüfungsanträge

### **Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG)**

Es liegen drei Prüfungsanträge der VWA vor, denen der Regierungsrat zustimmt.

Prüfungsantrag 1: *"Keine Staffelung: Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag inklusive finanzielle Auswirkungen zu unterbreiten, der keine Staffelung der Revision auf 2025 und 2027 vorsieht, sondern eine Umsetzung der gesamten Steuergesetzrevision (Leitsätze Steuerstrategie) auf den 1. Januar 2025."*

Prüfungsantrag 2: *"Keine Staffelung im Entscheid, aber in der Umsetzung: Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag zu unterbreiten, um bereits jetzt verbindliche Entscheidungen zu den Inhalten des zweiten Umsetzungspakets zu treffen, auch wenn die Umsetzung gestaffelt erfolgt. Ausserdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das gesamte Paket als Ganzes zur Volksabstimmung zu bringen."*

Prüfungsantrag 3: *"Transparenz Senkung der Einkommenssteuern: Auf die zweite Beratung sind die detaillierten finanziellen Auswirkungen der Tarifsenkung aufzuzeigen."*

Zustimmung zu den Prüfungsanträgen 1-3

### **Steuergesetz (StG); Änderung**

I.

#### § 39 Abs. 5

Hier liegt ein Prüfungsantrag der VWA vor: *"Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, ob (I.) eine Erhöhung der Pauschalabzüge gesetzlich möglich ist und (II.) welche finanziellen Effekte eine Erhöhung der Pauschalabzüge hätte (z.B. bis 10 Jahre auf 15 % oder 20 % und über 10 Jahre auf 25 % oder 30 %)".* Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

#### § 40 Abs. 1 lit. n

In der Kommissionsfassung der Synopse wird eine fehlerhafte Darstellung des Antrags des Regierungsrats festgestellt. Korrekt ist die Fassung gemäss Botschaft:

*n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. [...] 25'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen [...]*

*Andy Steinacher, SVP, Schupfart:* Die SVP stellt den Antrag, die Änderung bei § 40 Abs. 1 lit. n zu streichen. Das geltende Recht soll bestehen bleiben. Die SVP begrüsst die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, leisten diese Familien doch einen grossen Nutzen für die Aargauer Bevölkerung. Es kann aber nicht sein, dass das Modell der ausserfamiliären Kinderbetreuung – wie Kinderkrippen – steuerlich bessergestellt werden soll als Familien, die ihre Kinderbetreuung selbst organisieren. Mit der Änderung bei § 40 Abs. 1 lit. n will man den Fachkräftemangel bekämpfen, so dass mehr Väter oder Mütter früher wieder in das Berufsleben einsteigen oder ihre Pensen erhöhen. Die einseitige Besserstellung der Kinderkrippen bewirkt vor allem einen Mitnahmeeffekt mit der Giesskanne. Der Effekt zur Verbesserung des Fachkräftemangels ist nur marginal. Eltern, die ihre Kinderbetreuung selbst organisieren, unterstützen den Staat, indem sie nur wenige bis keine Kosten verursachen. Eltern, die ihre Kinderbetreuung selbst organisieren, haben jedoch selbst auch Kosten. Jetzt sollen sie mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zusätzlich benachteiligt werden. Wenn ich an die Pflege oder an den Gastrobereich denke: Diese Eltern werden mit der vorgeschlagenen Entlastung auch benachteiligt. Mir sind bis jetzt keine Kinderkrippen bekannt, die Samstag oder Sonntag oder an Weihnachten geöffnet haben. Wenn Firmen den Bedarf von Kinderkrippen haben, sollten sie sich aktiv und finanziell daran beteiligen. Unser Part muss sein, diese Firmen steuerlich zu entlasten, dass diese in den Kanton Aargau kommen und auch bleiben, folglich genug Geld haben, Kinderkrippen mitzufinanzieren oder mitzuorganisieren und somit ihre Angestellten direkt zu unterstützen. Deshalb ist die SVP für einen allgemein höheren steuerlichen Kinderabzug. Somit würden alle Kinderbetreuungsmodelle steuerlich bessergestellt. Geschätzte Grossrätinnen und Grossrätin: Wenn Sie schon die Familien unterstützen wollen, dann bitte alle Familien gleich gerecht. Lehnen Sie die Änderung zu § 40 Abs. 1 lit. n ab und stimmen Sie nachher dem Minderheitsantrag zu § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 zu. Unterstützen Sie ebenfalls den Antrag der FDP, der in Absprache mit der SVP gestellt wird.

*Silvan Hilfiker, FDP, Jonen:* Als Miturheber – zusammen mit Grossrätin Sabina Freiermuth – dieses Vorstosses zur Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs fühle ich mich veranlasst, etwas zu sagen. Grossrat Andy Steinacher: Hier wird nicht Geld mit der Giesskanne verteilt. Es können nur Abzüge geltend gemacht werden, die auch geleistet werden. Das sind Kosten, Gelder, die – cash out – raus gehen. Die kann man abziehen. Da gibt es gar keine Giesskanne, die überall denselben Abzug geltend macht. Man kann ja das eine tun und das andere nicht lassen. Deshalb sind wir dafür, diesen Drittbetreuungsabzug zu erhöhen und im Gegenzug – parallel – auch den Kinderabzug zu erhöhen. Wie wir gesehen haben, schwimmt der Kanton ja im Geld. Wir können uns beide Massnahmen leisten und deshalb zu beiden Massnahmen Ja sagen.

*Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte:* Ich möchte nur grundsätzlich etwas zur Logik der Drittbetreuungskostenabzüge im Zusammenhang mit dem Kinderabzug sagen und eigentlich auch die Ausführungen von Grossrat Silvan Hilfiker unterstützen: Der grundsätzliche Sinn des Drittbetreuungskostenabzugs liegt darin, dass tatsächlich anfallende Betreuungskosten, welche an Drittpersonen bezahlt werden, weil eben beide Elternteile erwerbstätig sind oder sein müssen, steuerlich abzugsfähig sein sollen. Nebendran liegt der Sinn des Kinderabzugs darin, dass für alle Kinder bis zu einem gewissen Alter und/oder noch in Ausbildung ein genereller Abzug gewährt wird. Das ist ein Sozialab-

zug – wenn man so will –, da das Aufkommen für Kinder allgemeine Kosten verursacht und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränken kann. Das ist der Sinn. Die beiden Instrumente sollen unseres Erachtens nicht vermischt werden.

#### Abstimmung

Für geltendes Recht (gemäss Antrag Steinacher)	41 Stimmen
Für den Entwurf des Regierungsrats (1 Enthaltung)	81 Stimmen

Somit Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats

*Vorsitzende:* Es liegt ein Prüfungsantrag der VWA vor: "Auf die zweite Beratung ist eine abgestufte Höhe der Drittbetreuungskosten zu prüfen und es sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen. So könnte beispielsweise für die Drittbetreuung von Kindern im Vorschulalter (z.B. bis Alter 7) ein höherer Abzug als 25'000.- Franken gewährt werden." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

#### § 40 Abs. 1 lit. p

Zustimmung

#### § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 1

Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA vor: "1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] 8'000.-". Der Regierungsrat lehnt ab.

Stefan Huwyl, Muri, stellt den Antrag, diesen Abzug auf Fr. 9'000.- festzusetzen.

*Stefan Huwyl, FDP, Muri:* Unser Finanzdirektor konnte am vorletzten Freitag erneut einen klar positiven Jahresabschluss präsentieren, den siebten in Folge. Die Kantonsschulden konnten abgebaut und die Ausgleichsreserve gefüllt werden. Das gibt Sicherheit. Jedoch ist es nicht Aufgabe des Staats, Geldreserven mit Steuergeldern der Bevölkerung zu äufnen. In einem Umfeld, in dem der Kostendruck stetig steigt, ist vielmehr eine gezielte Entlastung des Mittelstandes gefragt. Im Steuergesetz ist dies nicht zuletzt bei § 42, der die Kinderabzüge regelt, vorgesehen. Der Regierungsrat schlägt hier moderate Erhöhungen vor, eine Minderheit der Kommission VWA möchte bei den Abzügen für Kinder bis 14 Jahren noch etwas zusätzlich erhöhen. Die FDP-Fraktion vertritt die Meinung, dass man hier durchaus noch weitergehen darf. Vor dem Hintergrund der stabilen Finanzlage des Kantons und des steigenden Kostendrucks für den Mittelstand stelle ich deshalb folgende Anträge: "1. Erhöhung des Abzuges für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr auf 9'000 Franken." "2. Erhöhung des Abzuges für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendenden 18. Altersjahr auf 10'000 Franken." "3. Erhöhung des Abzuges für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, auf 12'000 Franken." Es darf mit Recht vorgebracht werden, dass dies in der VWA als vorberatende Kommission so nicht beantragt und entsprechend auch nicht diskutiert wurde. Es war zu diesem Zeitpunkt auch nicht geplant. Die vom Finanzdirektor präsentierten Zahlen zum Jahresabschluss 2023 des Kantons haben jedoch innerhalb der FDP-Fraktion zur Überzeugung geführt, dass hier erweiterter Handlungsbedarf besteht und heute bietet sich direkt eine Gelegenheit dazu. Die SVP-Fraktion unterstützt gemäss Absprache – Grossrat Andy Steinacher hat das bereits gesagt – diese Haltung, besten Dank dafür. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bin dahingehend mit dem Votum von Grossrat Robert Obrist vom letzten Dienstag einverstanden, dass der Staat nicht Geld auf Kosten der Bevölkerung horten soll. Über die Wege, wie dies verhindert werden kann und soll, gehen die Meinungen je nach politischer Couleur auseinander. Heute debattieren wir über die Revision des Steuergesetzes und haben die Gelegenheit, sehr direkt Familien und damit einen wichtigen Teil des Mittelstands zu entlasten. Damit investieren wir in die Zukunft unseres Kantons und senden ein Signal der Wert-

schätzung für die wichtige Rolle, die Familien in unserer Gesellschaft einnehmen. Ja, ich bin ein Verfechter der restriktiven Finanzpolitik. Unter den aktuellen Umständen bin ich aber umso mehr überzeugt, dass es wichtig ist, unsere Strukturen zu stärken. Wir können dies dank gezielter Entlastungen, die indirekt als Investition in die Zukunft wirken, tun – für die Familien, für den Mittelstand, für einen attraktiven und starken Kanton Aargau. Besten Dank, wenn Sie die Anträge der FDP-Fraktion unterstützen.

*Andy Steinacher, SVP, Schupfart:* Vorerst möchte ich Grossrat Stefan Huwyler danke sagen. Danke, dass die FDP auch zur Einsicht kommt, dass man Familien mit Kindern unterstützen soll. In der Kommissionssitzung stellte die SVP einen Antrag um eine Erhöhung des Abzugs um 300 Franken. Dieser Antrag wurde von allen Parteien abgelehnt. Darum begrüsse ich und bin richtig erfreut, dass die FDP auch zur Einsicht kommt und bereit ist, die familiäre Kinderbetreuung zu unterstützen. Ich verweise auch noch auf mein vorheriges Votum zu § 40 Abs. 1 lit. n: Die Erhöhung des Kinderabzugs um 300 Franken entspricht genau dem Minderertrag, wenn man den vorherigen Antrag zu § 40 Abs. 1 lit. abgelehnt hat. Liebe Grossräte und Grossrätinnen: Bitte unterstützen Sie beide Anträge, sind Sie für die Familien, sind Sie für Familien, die ihre Kinder selbst unterstützen. Ich sage Ihnen jetzt schon danke dazu.

*Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen:* Ich weiss nicht, wie oft ich hier immer und immer wieder mit dem gleichen Thema an das Pult treten muss. Das wird auch immer und immer wieder von Seite der SVP so provoziert, jetzt noch mit Unterstützung der FDP. Einmal mehr: Es wird uns hier wieder eine Moggelpackung serviert. Die SVP verfolgt ihre eigene Agenda. Sie mögen sich erinnern, ich habe es hier vor einiger Zeit schon einmal gesagt: Die SVP trat im Jahr 2013 mit einer Volksinitiative, die "Familieninitiative" hiess, vor das Volk. Sie mögen sich vielleicht noch entfernt daran erinnern. Diese Initiative wurde vom Volk hochkant verworfen. Schon damals war die Überlegung der SVP, die Kinderabzüge zu erhöhen, denn Sie möchten, dass die Frauen zu Hause bleiben. Es sind ja meistens die Frauen, die für die Kindererziehungen zuständig sind. Es ist nach wie vor immer noch so, dass Männer, die für die Kindererziehung verantwortlich sind, so selten sind wie Pandabären. Es geht der SVP primär um ihre eigene Agenda. Sie wollen ihr klassisches Familienmodell durchsetzen. Mit diesem Kinderabzug wird auch gewährleistet, dass die Frauen tatsächlich zu Hause bleiben, denn diese sehen, dass es sich jetzt mit diesen Kinderabzügen ja lohnt, zu Hause zu bleiben. Sie müssen ihre Kinder nicht extern betreuen lassen. Das ist die Idee der SVP. Sie wollen nicht, dass die Kinder extern betreut werden. Sie sollen von der Mutter betreut werden. Mit dieser jetzt beantragten Erhöhung des Kinderabzugs soll dies auch so gewährleistet werden. Diese Agenda der SVP – mit tatkräftiger Unterstützung der FDP – soll nicht unterstützt werden. Es soll so sein, wie es der Regierungsrat ausgeführt hat: Kosten, die tatsächlich anfallen, sollen steuerlich begünstigt werden. Alles andere ist einfach "Hafechäs". [Heiterkeit]

*Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen:* Ich bin jetzt erstaunt, ob dieser emotionalen Rede. Ich möchte Sie bitten, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Es geht hier um einen Abzug, den alle Familien machen können. Da wird niemand bevorzugt oder nicht bevorzugt. Wir sollten Familien unterstützen, die in einem Kanton leben, der jährlich Überschüsse produziert. Das ist gut investiertes Geld. Wir unterstützen dabei auch nicht die SVP, sondern die SVP unterstützt uns. [Heiterkeit] Die übrigen Fraktionen haben uns vorher dabei unterstützt, dass bei den Kinderdrittbetreuungskosten höhere Beträge abgezogen werden können. Lassen wir den Familien doch ihre Freiheit, zu entscheiden, welches Modell sie wählen wollen und schaffen wir für sämtliche Modelle gute Voraussetzungen.

*Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal:* Ich kann verstehen, dass man Sympathien hat, wenn Grossrat Andy Steinacher nach vorne ans Rednerpult kommt und sagt: "Sind Sie für die Familien". Oder wenn Grossrätin Sabina Freiermuth nach vorne kommt und sagt: "Niemand wird bevorzugt." Aber das ist doch einfach nicht die Realität, über die wir hier sprechen. Erstens: Was ist der Effekt dieses Pauschalabzugs? Es profitieren Familien, die viel verdienen, denn es ist der gleiche Abzug für alle, das heisst, der Steuereffekt trägt vor allem bei den Gutverdienenden dazu bei, dass sie weniger

Steuern bezahlen. Es ist ein wenig erstaunlich: Die SVP sagt, es sei für alle Familien und möchte ja eigentlich die Familien unterstützen, die die Kinder zu Hause betreuen. Aber das funktioniert ja nicht einmal, denn in den meisten Fällen ist das Einkommen der Familien, die die Kinder zu Hause betreuen, ja tiefer als das Einkommen von Familien, bei denen beiden Elternteile arbeiten. Das heisst, der Steuereffekt ist ja sogar noch kleiner. Der Grundgedanke davon ist ja schon nicht logisch. Es ist eine Mogelpackung. 2020 stimmten wir auf Bundesebene genau über diese Frage ab. Über 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung liess sich nicht täuschen und lehnte ab. Bitte tun Sie das auch hier.

*Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli:* Ich darf Sie nach all diesen Voten daran erinnern, was zu § 42 Abs. in der VWA besprochen wurde:

Der Antrag verlangt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung des Kinderabzugs um 400 Franken, um weitere 300 Franken auf 8'000 Franken zu erhöhen. Als Begründung wurde von den Antragstellern angegeben, dass diejenigen, welche die Kinderbetreuung über Krippen in Anspruch nähmen, steuerlich bessergestellt würden als diejenigen, die sich selbst organisieren und ihre Kinder entweder selbst oder durch ihren Verwandten- oder Bekanntenkreis betreuen würden. Die Antragsteller beantragten deshalb einen höheren Kinderabzug bei den Steuern, mit dem alle Kinderbetreuungsmodelle gleichgestellt werden.

Abstimmung: Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen ab. Der Minderheitsantrag kam, wie gehört, zustande.

*Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen:* Etwas ist mir im Moment gerade nicht klar: Einerseits haben wir ja gesagt, dass der Prüfungsantrag nicht bestritten sei. Ich glaube, es geht im Moment gerade um diese Thematik – 1'300 Franken mehr –, so habe ich Sie, Grossrat Stefan Huwyler, verstanden. Ist das richtig? Auf der anderen Seite haben wir ja diesen Prüfungsantrag – der scheint unbestritten zu sein –, der ja dann gerade eine Antwort geben soll auf die Fragestellung, ob das zum Beispiel auch einkommensunabhängig gemacht werden kann. Wollen wir doch zuerst diese Resultate des Prüfungsantrags hören, um nachher dann zu definieren, was der Pauschalabzug sein kann. Wieso soll das nicht möglich sein?

*Silvan Hilfiker, FDP, Jona:* Es gibt nichts zu prüfen, denn der Effekt ist klar: Wir haben in der Kommission besprochen, wie viel 100 Franken ausmachen. Wenn man diesen Abzug um 300 Franken erhöht und davon ausgeht, dass die Hälfte der Kinder unter 14 Jahre ist, dann sind das 1,5 Millionen Franken. Dann kann man das hochrechnen und muss gar nichts prüfen. Wir haben in den nächsten fünf Jahren irgendwie über 100 Millionen Franken mehr. Das liegt letztlich einfach drin und deshalb haben wir gesagt: "Wir prüfen nicht, wir fordern." Wir müssen die Verwaltung nicht mit diesem Aufwand beüben.

*Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte:* Sie haben auf Seite 13 der Synopse diesen Prüfungsantrag zu § 42. Der Regierungsrat ist bereit, diesen entgegenzunehmen. Damit können wir Ihnen das auf die zweite Beratung unterbreiten. Jetzt haben Sie schriftlich auf Seite 13 noch einen Minderheitsantrag der VWA. Diesen lehnt der Regierungsrat ab. Er wurde in der VWA vor dem Hintergrund und mit dem Gedanken gestellt, den Kinderabzug weiter zu erhöhen und die Massnahmen bei den Drittbetreuungskosten dafür abzulehnen. Ich habe vorher schon gesagt: Machen Sie diese Vermischung nicht. Alle, die gesprochen haben, haben, glaube ich, erkannt, dass man das nicht machen soll. Also müsste man ja eigentlich auch diesen Minderheitsantrag ablehnen. Jetzt gibt es einen neuen Antrag von Grossrat Stefan Huwyler. Das ist kein Prüfungsantrag, sondern ein Antrag. Dieser Antrag wurde in der VWA nicht gestellt und er wurde auch im Regierungsrat nicht beraten. Ich kann nur so viel festhalten: 100 Franken mehr Kinderabzug bedeuten 1 Million Franken Mindereinnahmen für den Kanton. In der Botschaft schlägt der Regierungsrat eine einheitliche Erhöhung des Kinderabzugs von 400 Franken vor, unabhängig vom Alter des Kindes. Sie haben nun den Prüfungsantrag gestellt, bei dem wir bereit sind, ihn entgegenzunehmen. Der Antrag Huwyler fordert jetzt – erstens – jeweils eine

unterschiedliche Erhöhung des Kinderabzugs, je nach Alter, und zweitens jeweils einen höheren Abzug als vom Regierungsrat beantragt. Das würden wir gerne prüfen, aber jetzt wird direkt ein Antrag gestellt und, wenn er angenommen wird, entfällt eine Prüfung. Dieser Antrag würde zu zusätzlichen Mindereinnahmen – zusätzlich zu den bisherigen Mindereinnahmen – von rund 10 Millionen Franken für den Kanton – bisher waren es 4 Millionen Franken – und von rund 9 Millionen Franken – bisher waren es 3,6 Millionen Franken – für die Gemeinden führen. Das müssen Sie einfach wissen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann werden wir das in der Botschaft der zweiten Beratung auch so bringen. Der Kinderabzug wurde vom Regierungsrat insbesondere erhöht, um gezielt auch "Verheiratete mit Kindern mit einem Bruttoeinkommen von 100'000 bis 200'000 Franken" auch in der Nähe der Top 10-Kantone, also der attraktivsten Kantone, positionieren zu können. Gerade mit diesem Antrag würde sicher die Gruppe "Verheiratete mit Kindern" auch noch näher an die Top 10 oder genau auf Platz 10 gelangen. Aber eben, wie ich Ihnen ausgeführt habe, gäbe dies auch höhere Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden. Wie gesagt: Der Regierungsrat hat sich dazu nicht beraten. Ich habe Ihnen nur die Fakten aufgelistet.

*Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen:* Bitte entschuldigen Sie, wenn ich jetzt nochmals ans Mikrofon trete, es gehört sich und geziemt sich nicht. Aber ich habe nochmals eine Frage an die FDP.

*Vorsitzende:* Entschuldigung, aber Sie dürfen sich nur noch zum Regierungsrat und nicht mehr zur FDP äussern.

*Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen:* Okay, dann stelle ich die folgende Frage: Kann man diesen Antrag nicht in einen Prüfungsantrag umwandeln? Damit kann die Kommission das beraten, denn sie macht die Facharbeit und wird nachher auf die zweite Sitzung entsprechend beantragen. Ist das denn so nicht möglich? Das würde einiges an Diskussionsstoff, den wir hier jetzt haben, einschränken.

*Vorsitzende:* Der Antragsteller schüttelt den Kopf. Ich interpretiere das als Nein. Auf die zweite Beratung hin kann der Regierungsrat aber sowieso noch einmal alles – fast alles – umstellen, falls er das denn möchte.

#### *Gegenüberstellung*

Für die Fassung Regierungsrat/VWA (Fr. 7'700.–)	45 Stimmen
Für die Fassung gemäss Antrag Huwyler (Fr. 9'000.–)	81 Stimmen

#### *Hauptabstimmung*

Für die Fassung gemäss Antrag Huwyler (Fr. 9'000.–)	75 Stimmen
Für die Fassung Minderheit VWA (Fr. 8'000.–)	52 Stimmen

*Vorsitzende:* Zudem liegt ein Prüfungsantrag der VWA vor: "Auf die zweite Beratung soll geprüft werden, ob und wie hoch ein einkommensunabhängiger betragsmässig fixer Abzug von der Steuerrechnung (analog direkte Bundessteuer) möglich ist, wenn daraus die gleichen Mindereinnahmen wie gemäss Botschaft resultieren." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

#### § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Stefan Huwyler, Muri, stellt den Antrag, diesen Abzug auf Fr. 10'000.– festzusetzen.

#### *Abstimmung*

Für die Fassung gemäss Antrag Huwyler (Fr. 10'000.–)	80 Stimmen
Für die Fassung RR/VWA (Fr. 9'700.–)	47 Stimmen

#### § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 3

Stefan Huwyler, Muri, stellt den Antrag, diesen Abzug auf Fr. 12'000.– festzusetzen.

### Abstimmung

Für die Fassung gemäss Antrag Huwyler (Fr. 12'000.–)	81 Stimmen
Für die Fassung RR/VWA (Fr. 11'800.–)	46 Stimmen

Somit Zustimmung zu § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 1-3 gemäss Fassung Antrag Huwyler

§ 54 Abs. 1 lit. a-c, § 55 Abs. 1 lit. a-e, lit. f-k (aufgehoben), § 57 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu), § 81 Abs. 1, II. (keine Fremdänderungen), III. (keine Fremdaufhebungen), IV.

Zustimmung

### Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 88 gegen 39 Stimmen gutgeheissen.

### Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

## **1319 Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht'; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung**

### [Geschäft 23.386](#)

*Vorsitzende:* Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 29. November 2023 samt den abweichenden Anträgen aus der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), welchen der Regierungsrat teilweise zustimmt. Die VWA beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

*Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli:* Die Kommission VWA hat das Geschäft 23.386 "Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht'" an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2024 beraten.

Diverse neue, für die Kantone verbindliche bundesrechtliche Bestimmungen müssen ins kantonale Recht überführt werden. Weiter sind Anpassungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung vorgesehen. Nebst diesen zwingend erforderlichen Anpassungen sollen Bereinigungen erfolgen, indem zwischenzeitlich überholte, nicht mehr geltende Bestimmungen gestrichen werden, das Gesetz verständlicher gemacht und Unsicherheiten beseitigt werden. Die vorliegende Revision erfolgt parallel zur Steuergesetzrevision 2025. Das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen.

Zur Einführung erläuterte Landammann Dr. Markus Dieth die wichtigsten vorgeschlagenen Anpassungen im Steuergesetz. In den meisten Fällen hätte der Kanton keinen Gestaltungsspielraum. In der Anhörung seien die Gesetzesänderungen von einer Mehrheit gutgeheissen worden, wobei gleichzeitig Hinweise auf eine damit zunehmende Bürokratie eingegangen seien. Er verwies darauf, dass der Regierungsrat die Anpassungen nicht freiwillig vornähme, sondern aufgrund des Bundesrechts dazu verpflichtet sei. Auch in der Kommission war allen bewusst, dass die Handlungsmöglichkeiten klein sind.

Im Eintreten wurde auf die Bürokratie hingewiesen, welche zunähme und auch zu Mehrkosten führe und es wurden – neben bereits zwei vor der Sitzung eingereichten Prüfungsanträgen – weitere Anträge angekündigt, welche sich gegen vorgeschlagene Anpassungen an die Rechtsprechung richten. Begrüsst wurde die voll-elektronische Einreichung von Steuerunterlagen, die automatische Meldung von Arbeitslosenleistungen wie auch die vereinfachte Delegation der Nachsteuerverfahren an die Gemeindesteuernämter. Alle Fraktionen sind auf die Vorlage eingetreten.

In der Detailberatung wurde diskutiert, ob einige mehr Vorteile aus den Gesetzesanpassungen erfahren würden als andere. Als Beispiel wurde die vorgeschlagene Änderung bezüglich der Verlustrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer von steuerbefreiten juristischen Personen genannt. Weiter wurde der Verzicht auf bestimmte Formerfordernisse bei Einsprachen und der Grundstückgewinnsteueraufschub bei Rechtsgeschäften unter Verwandten eingehend diskutiert. Bezüglich der Gesetzesanpassungen, die auf der Rechtsprechung basieren, hielt Regierungsrat Dr. Markus Dieth erneut fest, dass Gerichtsentscheide, in den vorliegenden Fällen insbesondere des Spezialverwaltungsgerichts, zu akzeptieren seien. Ebenfalls wurde auf die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeindesteuerämter näher eingegangen. Es wurde gewünscht, dass ein einheitliches Format eingerichtet wird, damit auf Gemeindeebene eine einheitliche Praxis für diese Verfahren angewendet werden kann. Der kantonale Steueramtsvorsteher, Daniel Schudel, versicherte der Kommission, die einheitliche Anwendung des Steuerrechts in allen 198 Gemeinden des Kantons sei eines seiner wichtigsten Anliegen, mit dem der grösste Effizienzgewinn erreicht werden könne.

Gerne äussere ich mich zu den einzelnen Anträgen im Rahmen der der Synopse.

#### *Eintreten*

*Dominik Gresch, GLP, Zofingen:* Meine belegte Stimme passt im übertragenen Sinn zum geringen Handlungsspielraum beim Nachvollzug von Bundesrecht. Dabei geht es um die Überführung von verbindlichen bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht, um Anpassungen aufgrund aktualisierter Rechtsprechung sowie um diverse Bereinigungen und zweckmässige Neuerungen. Im Namen der GLP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat und der Verwaltung für die vorliegende Botschaft und die vorgeschlagenen Anpassungen des Steuergesetzes. Die von der GLP in der Anhörung eingebrachten Anliegen wurden in der Botschaft adressiert. Bei der schweizweiten Verlustrechnung erwarten wir, dass sich das kantonale Steueramt im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz betreffend Controlling bei interkantonalen Sachverhalten einbringen wird. Die Grünliberalen treten auf das Geschäft ein und werden den Antrag der Botschaft, wie auch den Prüfungsantrag aus der Kommission VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) unterstützen.

*Rolf Schmid, SP, Frick:* Die SP tritt in der ersten Beratung auf die Steuergesetzrevision zum Nachvollzug von Bundesrecht ein. Im Wesentlichen erkennen wir in allen vorgeschlagenen Massnahmen und Anpassungen eine Berechtigung. Die meisten Elemente ergeben sich aus der rechtlichen Überprüfung und Beurteilung von Gesetzen und Verordnungen durch die Judikative. Man kann sich daran stören, wenn Gerichte die gesetzliche Praxis übersteuern, aber für die Glaubwürdigkeit und die Rechtmässigkeit ist der Nachvollzug dieser Entscheide unerlässlich. Es trifft zu, dass die Umsetzung gewisser Gerichtsentscheide die Komplexität im Steuerwesen weiter erhöht. Gerade die neuen Bestimmungen, wie zum Beispiel bei § 31 Steuergesetz (StG) – auf den Seiten 16, 17 und 18 in der Synopse zu finden –, machen aus praktischer Sicht und bei täglicher Anwendung absolut keinen Spass. Die Beibehaltung des geltenden Rechts, wie etwa bei § 14 Abs. 2 lit. b StG betreffend die Verrechnung von Geschäftsverlusten bei Grundstückverkäufen, führt zu einer Rechtsunsicherheit und riskiert Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Kantonen. Aus beruflicher Erfahrung kann ich Ihnen sagen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass es kaum mühsamere und langwierigere Verfahren gibt als zwischen zwei Steuerhoheiten. Darum lehnen wir entsprechende Anträge auf die Beibehaltung solcher Gesetzesbestimmungen entschieden ab.

*Robert Obrist, Grüne, Schinznach:* Wir bedanken uns bei der Verwaltung für die Erarbeitung dieser Botschaft. Mit der Vorlage "Steuergesetzänderung 'Nachvollzug Bundesrecht'" werden neue, für alle Kantone und damit sogar auch für den Kanton Aargau verbindliche Bestimmungen des Bundesrechts in das kantonale Recht überführt. Da gibt es keinen Handlungsspielraum. Die Fraktion der Grünen tritt auf das Geschäft ein. Sinnvolle Prüfungsanträge wurden von einer Kommissionsmehrheit unterstützt. Dazu kommen mehrere Pendenzen, die in der Kommission VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) bearbeitet werden. Weniger sinnvolle Prüfungsanträge fanden keine Kommissionsmehrheit und werden von unserer Fraktion auch heute keine Unterstützung finden.

Über die Sinnhaftigkeit der Arbeit der Kommission VWA sind mir allerdings nach den vergangenen Abstimmungen einige Zweifel gekommen, scheint es doch einer Mehrheit des Grossen Rats opportun, Gesetzgebung vorzugsweise ohne Einbezug und Diskussion in der zuständigen Fachkommission zu tätigen.

*Daniele Mezzi, Die Mitte, Laufenburg:* Wir danken dem Regierungsrat für die ausgearbeitete Botschaft. Ich nehme vorweg, dass die Mitte dieses Geschäft voll und ganz unterstützen wird. Das Ziel des Regierungsrats ist es, die Steuergesetzrevision "Nachvollzug Bundesrecht" so zu gestalten, dass das Steuergesetz zweckmässig erneuert und auf die heutigen Bedürfnisse abgestimmt wird. Der Regierungsrat muss aber auch für den Kanton Aargau verbindliche bundesrechtliche Bestimmungen ins kantonale Recht überführen. Zu einigen Punkten kann man sicher die Faust im Sack machen. Wir müssen uns bewusst sein, dass der Regierungsrat für unseren Kanton einsteht, jedoch durch den kleinen Spielraum und die Gerichtsurteile auch gebunden ist. Deshalb ist es legitim, dass weitere Bereinigungen im Steuergesetz erfolgen, soweit es möglich ist. Viele von Ihnen fordern schon lange einen administrativen und bürokratischen Abbau in der Verwaltung. Mit dieser Steuergesetzrevision "Nachvollzug Bundesrecht" schaffen wir eine Grundlage dafür. Zum Beispiel kann das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts betreffend Verlustrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer bei gewinnsteuerbefreiten juristischen Personen auch zähneknirschend entgegengenommen werden. Deshalb sollten all jene Grossräte und Grossrätinnen vorbehaltlos der Steuergesetzvorlage zustimmen, die schon immer einen Bürokratieabbau wollten, und nicht nach dem Motto "Wasser predigen und Wein trinken" handeln. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Digitalisierung auch im Bereich der automatischen Meldung von Arbeitslosenleistungen an die Steuerbehörden zu fördern. Einfache Nachsteuerfälle der Gemeindesteuerämter können mit dieser Gesetzesänderung vollzogen werden, was sicher ein effizienteres Vorgehen ist. Es wird Zeit gewonnen und die Arbeit der Bürgerinnen und Bürger wird auch erleichtert. Was wollen wir mehr? Gerichtsurteile sind wegweisend. Da kann der Regierungsrat zwar unsere Anforderungen und Wünsche entgegennehmen, vielfach sind seine Hände allerdings auch gebunden. Die Mitte lehnt alle Minderheitsanträge, die gegen das Bundesrecht verstossen, ab. Sagen auch Sie Ja zu dieser wichtigen Steuergesetzrevision "Nachvollzug Bundesrecht". Nutzen wir den kleinen Spielraum. Die Mitte tritt auf das Geschäft ein.

*Andy Steinacher, SVP, Schupfart:* Vorerst besten Dank für die umfangreiche Botschaft. Bei der Steuergesetzrevision "Nachvollzug Bundesrecht" ist der grösste Teil für den Kanton Aargau verpflichtend. Man könnte sich fast fragen, warum wir das überhaupt behandeln und ohne Kommentar einfach durchwinken. Wie immer führen neue Gesetze, aber auch deren Anpassungen zu mehr Bürokratie. Daher ist die SVP bei diversen Anträgen ablehnend und kann bei diversen Gesetzesänderungen nicht zustimmen. Jetzt kann man sich vielleicht auch fragen, warum wir einige Änderungen ablehnen, wenn wir diese Paragraphen trotzdem vielleicht einmal übernehmen müssten. Uns geht es auch darum, ein Statement zu setzen, dass Neues nicht unbedingt gut oder besser ist, sondern auch schlechter sein kann. Der Nachvollzug von Bundesrecht hat auch Gutes. Das vollelektronische Einreichen der Steuerunterlagen geht jetzt plötzlich. Auch die automatische Meldung von Arbeitslosenleistungen ist zu begrüßen. Die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeindesteuerämter wird zu weniger Bürokratie führen. Die Umsetzung der Quellensteuerreform führt aber zu mehr Arbeit, birgt die Gefahr von Haftungsansprüchen beim Arbeitgeber und untergräbt das eigentlich genial einfache Quellensteuerverfahren. Zur Anpassung an die Rechtsprechung kann ich nur sagen: Was absolut praxisfremd ist, können wir nicht unterstützen, denn vieles davon führt nur zu mehr Bürokratie und bringt dem Steuerzahler eigentlich gar nichts. Die Prüfungsanträge wird die SVP unterstützen. Die SVP wird der Steuergesetzrevision "Nachvollzug Bundesrecht" zustimmen.

*Vorsitzende:* Bevor ich das Wort Landammann Dr. Markus Dieth gebe, möchte ich ganz herzlich die Zürcher Delegation auf der Tribüne begrüßen. Es beehrt uns heute die Geschäftsleitung des Kantonsrats Zürich. Speziell begrüßen möchte ich Kantonsratspräsidentin Sylvie Matter mit ihren beiden Vizepräsidenten Jürg Sulser und Martin Farner und natürlich die ehemalige Kantonsratspräsidentin

Esther Guyer, welche uns letztes Jahr in Zürich empfangen hat. Herzlich willkommen und viel Vergnügen bei uns.

*Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte:* Mit der Vorlage "Steuergesetzänderung 'Nachvollzug Bundesrecht'" behandeln wir in der Tat nicht das emotionsgeladene Geschäft. Aber es ist so, dass wir halt diese Nachführungen machen müssen. Wir wissen auch, dass die Kantone bei solchen Nachvollzügen in den meisten Fällen keinen Gestaltungsspielraum haben – oder nur sehr wenig. Es geht um aktuelle Rechtsprechung, aber auch um Gesetzesrevisionen, die Anpassungen bedingen. Wir konnten uns in der Kommissionsberatung einbringen und auch in der Synopse sehen wir, wo wir Differenzen haben. Wir lehnen diese Minderheitsanträge ab, die lediglich mit der Begründung erfolgen, Bürokratie soll nicht aufgebläht und Bundesrecht nicht nachvollzogen werden. Das "verhebt" unseres Erachtens nicht. Wir haben einen Minderheits-Prüfungsantrag betreffend die Frage der willkürlichen Aufrechnung. Diesen lehnen wir ab, weil die Steuerbehörden an das Legalitätsprinzip gebunden sind und eben auch unsere Bestimmungen verlangen, dass Abweichungen von der Steuererklärung transparent begründet werden müssen – unter Angabe der gesetzlichen Grundlage. Vor diesem Hintergrund ist ein entsprechender Paragraph nicht nötig. Wir bitten Sie, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen.

*Vorsitzende:* Eintreten ist unbestritten.

#### *Detailberatung*

*Vorsitzende:* Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

### **Steuergesetz (StG); Änderung**

1.

§ 5 Abs. 1

Zustimmung

§ 14 Abs. 2 lit. b

*Vorsitzende:* Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Beibehaltung des geltenden Rechts vor.

*Hansjörg Erne, SVP, Leuggern:* Hier werden bereits besser gestellte juristische Personen, Vereine und Organisationen zusätzlich privilegiert. Diese meist finanzkräftigen Vereine gelten als gemeinnützig und werden hier nochmals bessergestellt, wogegen normale Vereine, die sich sehr wohl auch zum Wohle der Bürger einsetzen, steuerlich nicht entlastet werden. Deshalb sagt die SVP Nein zum Änderungsantrag des Regierungsrats und befürwortet das bestehende Recht. Ich bitte Sie, folgen Sie der SVP und lehnen Sie diesen Änderungsantrag ab.

*Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli:* Der Antrag aus der Kommission: Streichung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung beziehungsweise auf Beibehaltung geltenden Rechts, da von der vorgeschlagenen Anpassung vor allem grosse steuerbefreite juristische Personen profitieren würden, während beispielsweise kleine Vereine in einer Gemeinde, wenn sie die Schwellenwerte beispielsweise beim Einkommen überschreiten würden, jeden Rappen versteuern müssten.

Die Abstimmung fiel folgendermassen aus: Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen ab, der Minderheitsantrag kam mit 5 Stimmen zustande

#### *Abstimmung*

Für Entwurf Regierungsrat	83 Stimmen
Für Beibehaltung geltendes Recht	39 Stimmen

§ 29 Abs. 8 (neu), § 31 Abs. 3

Zustimmung

§ 32a

*Vorsitzende:* Es liegt ein Prüfungsantrag der VWA vor: "Der Regierungsrat soll in der Botschaft zur 2. Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie mit einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes erreicht werden kann, dass Selbstständigerwerbende, welche im Zeitpunkt der Verpachtung den Antrag auf privilegierte Abrechnung gemäss § 32a Abs. 2 nicht stellen, später dennoch in jedem Fall einmalig Anspruch auf eine privilegierte Abrechnung erhalten, auch wenn der Steuerpflichtige beispielsweise die Höhe der BVG-Eintrittsschwelle nicht erreicht." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

§ 33 Abs. 1 lit. l und m, § 36 Abs. 2 lit. f und g sowie lit. h (neu), § 36 Abs. 3, § 36 Abs. 4 (neu), § 40 Abs. 1 lit. b, § 69 Abs. 1 lit. a, g und h sowie lit. i (neu), § 69 Abs. 2, § 69 Abs. 3 (neu), § 69a Abs. 1, § 92 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), § 93 Abs. 4 (neu)

Zustimmung

§ 97 Abs. 1 lit. b (aufgehoben)

*Vorsitzende:* Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Beibehaltung des geltenden Rechts vor.

*Hansjörg Erne, SVP, Leuggern:* Ich spreche zu den nächsten zwei Minderheitsanträgen auf Seite 45 und Seite 48 – gleich zu beiden. Geschätzte Damen und Herren, auch diese Gesetzesänderung führt zu mehr Bürokratie. Der Staat wird mit der Gesetzesänderung nicht mehr Steuererträge einholen, da mit der bis jetzt geltenden Praxis auch ein Zins eingefordert wurde. Oft sind sich die Erben nicht einig und eine definitive Erteilung kann dann bis zu zehn Jahre dauern. Mit dem Steueraufschub konnten Doppelspurigkeiten vermieden werden. Man konnte warten, bis sich die Erben oder die Juristen einig waren. Anschliessend konnte die Steuerbehörde eine Steuerrechnung mit einem grossen Zins stellen. Jetzt wird sich die Steuerbehörde oft zwischen den Fronten finden und Rechnungen, Gegenrechnungen sowie Gutschriften stellen. Somit erreichen wir nichts als mehr Bürokratie. Darum bitte ich Sie, den Minderheitsantrag der SVP auf Seite 45 der Synopse zu unterstützen. Zu Seite 48, worüber ich auch gleich spreche: Auch diese Änderung wird zu mehr Bürokratie aufseiten der Arbeitgeber führen. Dort geht es um die Quellensteuerverfahren. Zudem müssen die Arbeitgeber sehr viele Angaben von Arbeitnehmern einfordern. Da stellt sich auch die Frage, was dann passiert, wenn die Angaben des Arbeitnehmers vielleicht einmal nicht stimmen. Wer ist dann haftbar? Besonders bei Quellensteuerpflichtigen ist es oftmals schwierig, Geldforderungen im Nachhinein zu stellen. Vielleicht ist der Betreffende bereits aus der Schweiz ausgereist. Eigentlich schade um das super einfache Quellensteuerverfahren, das durch eine mögliche Streichung von § 115 Abs. 3 Steuergesetz nur verkompliziert wird. Darum bittet Sie die SVP, diese Streichung nicht zu machen und das geltende Recht beizubehalten. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

*Abstimmung*

Für Entwurf Regierungsrat (Aufhebung)	81 Stimmen
Für Beibehaltung geltendes Recht	42 Stimmen

§ 114 Überschrift und Abs. 1

Zustimmung

§ 115 Abs. 3 (aufgehoben)

*Vorsitzende:* Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Beibehaltung des geltenden Rechts vor.

*Abstimmung*

Für Entwurf Regierungsrat (Aufhebung)	83 Stimmen
Für Beibehaltung geltendes Recht	42 Stimmen

§ 116 (aufgehoben)

Zustimmung

Titel 5.3.1 (neu), § 127 Überschrift, § 128 Überschrift, § 128a Überschrift, § 129 Überschrift, § 129a Überschrift, § 130 Überschrift

Zustimmung

Titel 5.3.2 (neu), § 131 Überschrift, § 131a Überschrift

Zustimmung

Titel 5.3.3 (neu), § 133 Überschrift, § 138 Überschrift

Zustimmung

§ 170 Abs. 3, § 171 Abs. 5 (neu), § 171a (neu), § 172 Überschrift, § 173 Überschrift, § 177 Überschrift, § 183 Abs. 1 lit. c

Zustimmung

§ 191 Abs. 2

*Vorsitzende:* Es liegt ein Minderheits-Prüfungsantrag der VWA vor: "Der Regierungsrat soll in der Botschaft zur 2. Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie das Steuergesetz geändert werden müsste, damit keine willkürlichen Aufrechnungen mehr erfolgen und bei Abweichungsbegründungen die massgebenden Gesetzesartikel genannt werden müssen." Der Regierungsrat lehnt den Minderheits-Prüfungsantrag ab.

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Worum geht es bei diesem Minderheits-Prüfungsantrag? Der Regierungsrat soll auf die zweite Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie das Steuergesetz geändert werden müsste, damit keine willkürlichen Aufrechnungen mehr erfolgen und bei Abweichungsbegründungen die massgebenden Gesetzesartikel genannt werden müssen. Es ist natürlich nicht ganz einfach, im Steuergesetz niederzuschreiben, dass man das Steuergesetz richtig vollziehen muss. Deshalb tut man sich sicher auch mit diesem Prüfungsantrag schwer. Ich mache Ihnen trotzdem beliebt, diesem Prüfungsantrag zuzustimmen. Und zwar steht ja: "(...) ob und gegebenenfalls wie (...)". Da kann der Regierungsrat schreiben, dass er etwas machen und Massnahmen ergreifen wird, damit keine willkürlichen Aufrechnungen mehr erfolgen und auch keine ohne Abweichungsbegründungen. Er kann Massnahmen aufzeigen, dann allenfalls ohne Gesetzesanpassung. Aber was eben passiert, ist auch unschön. Nämlich, dass schlussendlich dann die Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts die Steuerbehörden massregelt, dass sie eben willkürliche Aufrechnungen machen. Die Vermutung liegt nahe, dass man einen Betrag aufrechnet, bei dem sich dann schlussendlich eine Einsprache nicht lohnt. Man begründet diesen auch nicht mehr gross. Das ist störend. Wir bitten den Regierungsrat, auf die zweite Lesung aufzuzeigen, wie man diesem Problem begegnet, sodass nicht einfach willkürlich Aufrechnungen stattfinden. Wie gesagt: Auch die Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts hat dies beanstandet. Leider, leider passiert es nach wie vor zu häufig. Ich bitte Sie, diesem Minderheits-Prüfungsantrag zuzustimmen und danke Ihnen, wenn Sie diesem Antrag folgen.

*Andy Steinacher, SVP, Schupfart:* Ja, warum wohl dieser Minderheits-Prüfungsantrag? Wenn die Gemeinde oder die regionalen Steuerämter solche willkürlichen Aufrechnungen vornehmen, kann der Steuerpflichtige beim Gemeinderat vorstellig werden. Weil in diesem Fall auf dem kantonalen Steueramt die landwirtschaftlichen Experten die Steuern prüfen, ist der Adressat nicht die Gemeinde, sondern der Regierungsrat. Man könnte das auch dem Ombudsmann melden, doch wir haben den Ombudsmann mit der Begründung abgelehnt, dafür seien die Grossratsmitglieder zuständig. Der BVA (Bauernverband Aargau) ist auf mich als Grossrat zugetreten, damit ich ihn unterstütze. Darum unterstützen Sie auch diesen Prüfungsantrag.

*Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte:* Einfach noch einmal ganz kurz zusammengefasst: Die Steuerbehörden sind an das Legalitätsprinzip gebunden und sind dafür verantwortlich, dass Abweichungen der Steuererklärung unter Angabe der gesetzlichen Grundlage transparent begründet werden müssen. Ich habe gesagt, dass dieser Minderheitsantrag vor diesem Hintergrund unnötig ist. Wenn man den Gedanken durchspielt, könnte es ja fast zu einem absurden Ergebnis führen. Wenn man dem Minderheits-Prüfungsantrag jetzt nicht zustimmen würde mit diesem Hintergrund, mit diesem Gedanken, dann würde das ja dazu führen, dass man sagen würde, man könne sich da willkürlich verhalten. Aber das ist ja gerade nicht der Fall. Das zeigt ja gerade, dass es diesen Antrag eben nicht braucht, weil das anders geregelt ist. Darum bitten wir Sie wirklich, aus dieser Sicht und mit dieser Begründung, wie ich Sie vorher genannt habe – dass wir gemäss unseren gesetzlichen Vorgaben sowieso an das Legalitätsprinzip gebunden sind –, diesen Antrag hier abzulehnen, weil er unnötig ist.

#### *Abstimmung*

Der Minderheits-Prüfungsantrag wird mit 72 gegen 51 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

#### § 193 Abs. 1 (aufgehoben)

*Vorsitzende:* Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Beibehaltung des geltenden Rechts vor.

*Andy Steinacher, SVP, Schupfart:* Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen. Von allen Steuerpflichtigen kann ein Minimum zur Einhaltung von Formerfordernissen erwartet werden. Diese Formerfordernisse werden bei jedem Entscheid der Behörde immer beigefügt. Die Aufhebung dieser Pflicht wird nur zu noch mehr Bürokratie führen. Ich persönlich kann nur den Kopf schütteln, wie man auf ein solches Gerichtsurteil kommen kann. Jeder, der zu irgendetwas Einsprache macht, weiss doch, warum er Einsprache macht. Es kann doch nicht sein, dass man einfach schreibt: "Ich mache Einsprache." Dann muss die Behörde herausfinden, was wohl der Einsprecher will. So explodiert die Bürokratie. Selbst mein Enkel wusste mit drei Jahren, was ein Antrag und eine Begründung sind. Zum Beispiel sagte er zu mir: "Daddy, ich hätte gerne eine Glace". Das ist ein typischer Antrag. Die Begründung lieferte er sogleich: "Es ist heiss" oder "du isst ja auch eine." [*Heiterkeit*] Ja, warum kann das denn ein mündiger Steuerpflichtiger oder sein Vertreter nicht? Die SVP kann zu einem solchen "Bürokratiebeschleuniger" nicht Ja sagen, bestreitet die Aufhebung von § 193 Abs. 1 und 2 Steuergesetz und beantragt somit die Beibehaltung geltenden Rechts. Bitte folgen Sie uns.

#### *Abstimmung*

Für Beibehaltung geltendes Recht (Minderheit VWA)	43 Stimmen
Für Entwurf Regierungsrat (Aufhebung)	83 Stimmen

#### § 193 Abs. 2

*Vorsitzende:* Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Beibehaltung des geltenden Rechts vor.

#### *Abstimmung*

Für Beibehaltung geltendes Recht (Minderheit VWA)	43 Stimmen
Für Entwurf Regierungsrat (Aufhebung)	82 Stimmen

§ 209 Abs. 2 (neu), § 232 Abs. 1, II. keine Fremdänderungen, III. keine Fremdaufhebungen, IV. Zustimmung

#### *Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

## *Beschluss*

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

*Vorsitzende:* Wir werden das nächste Traktandum aus zeitlichen Gründen nicht mehr beginnen.

Ich brauche aber noch kurz Ihre Aufmerksamkeit. Als Information, weil einige von Ihnen sich gewundert haben und auch für die Gäste auf der Tribüne: Normalerweise stimme ich auch ab. Mein Vorgänger, der letztjährige Grossratspräsident Grossrat Dr. Lukas Pfisterer, hat aber auf meinen Wunsch hin netterweise die Zürcher Delegation begrüsst und auf die Tribüne begleitet. Da sich unser Abstimmungsverhalten erfahrungsgemäss in etwa die Waage hält, haben wir den Deal gemacht, dass ich während seiner Abwesenheit nicht abstimmen werde. Ich habe mich – bis auf die letzte, unbestrittene Abstimmung – darangehalten.

Wir werden heute die Mittagspause etwas verlängern, da das Büro des Grossen Rats gemeinsam mit der Geschäftsleitung des Kantonsrats Zürich Mittagessen geht. Einige von Ihnen nehmen auch an der Mittagsveranstaltung der AEW teil und sind sicher nicht böse, wenn die Mittagspause etwas länger dauert. Die Nachmittagssitzung wird von meinem Vizepräsidenten 1, Markus Gabriel, geleitet und beginnt pünktlich um 14:15 Uhr. Gleichzeitig werden wir auch die Wahlzettel für die Ersatzwahlen zum Obergericht verteilen. Es lohnt sich also, pünktlich zu sein, wenn Sie an den Wahlen teilnehmen möchten.

Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 12:13 Uhr